

**Rietmann Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB**
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243 A
53 639 Königswinter
Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
E-Mail: info@buero-rietmann.de



Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe I + II)

**zum Bebauungsplan Nr. 25/1
„Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“, Sieg-
burg-Stallberg**

Vorabzug

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1. ANLASS DES FACHBEITRAGS	4
1.2. LAGE UND STRUKTUR DES VORHABENBEREICHES	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1. GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZRECHTS	7
2.2. EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEREGLUNGEN	7
2.3. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	9
2.4. EUROPÄISCHE RECHTSGRUNDLAGEN	9
2.4.1. FFH-Richtlinie	9
2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie	9
2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN	9
2.5.1. Störung	9
2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore	10
2.5.3. Beschädigung	10
2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit	10
2.6. UMWELTSCHADENSRECHT	11
2.7. FAZIT	11
3. DATENGRUNDLAGE, VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
3.1. DATENGRUNDLAGE	12
3.2. VORGEHENSWEISE UND METHODIK	12
4. AUSWAHL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	13
5. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND RELEVANTE WIRKFAKTOREN	14
5.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT FOTODOKUMENTATION	14
5.2. RELEVANTE WIRKFAKTOREN IM PLAN- UND WIRKGEBIET	23
6. VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN	24
6.1. NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENE ARTEN UND IHRE MÖGLICHEN BETROFFENHEITEN	24
6.1.1 Säugetiere	24
6.1.2 Vögel	27
6.1.3 Amphibien	30
6.1.4 Reptilien	30
6.1.5 Schmetterlinge	30
6.2. NACH § 44 Abs. 1 BNATSCHG NICHT BETROFFENE ARTEN	30
7. BEWERTUNG STUFE II: VERTIEFENDEN ANALYSE DER BETROFFENEN PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	31
7.1. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR DIE IM FALLE DER UMSETZUNG DES B-PLAN DURCH EINGRIFFE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE ENTSTEHEN KÖNNEN	31
7.2. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG SOWIE AUSGLEICH ARTENSCHUTZRECHTLICHER BETROFFENHEITEN	31
7.3. KONFLIKTPROGNOSE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG UND ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	35
7.3.1 Säugetiere	35
7.3.2 Vogelarten	36
7.4. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS - FAZIT	36
8. ZUSAMMENFASSUNG	36
9. LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN	39
10. VERFASSER UND URHEBERRECHT	42
11. ANHANG	43

TABELLEN UND ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereichs (rote Umrandung; Kartenquelle: TIM-online, GEObasis.nrw 2024 Luftbild: „Datenlizenz Deutschland – Zero “ https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0	5
Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs (rote Markierung), des Landschaftsschutzgebiets Staatsforst Sieg (grüne Fläche) und des Naturschutzgebiets Feuchtgebiet im Hufwald (rote Fläche) im Umfeld (Kartenquelle: http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de , GEObasis.nrw 2023. Schutzgebiete: Land NRW“, Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0).....	6
Tabelle 1: Methodik der Kartierungen.....	12
Abbildung 3: Vorenwurf des B-Plans 25/1, verändert, Stand 21.01.2022. unmaßstäblich.....	15
Abbildung 4: Blick von der Straße Am Tannenhof auf die als Wald einzuordnenden Flurstücke Richtung Nordosten	16
Abbildung 5: Blick auf die mittlere Parzelle und die östliche Parzelle mit Waldeigenschaften. In 3 Bäumen auf der östlichen Parzelle waren eine Spechthöhle sowie Stammspalten oder Fäulnishöhlen erkennbar.....	16
Abbildung 6: Der Blick in das „Bestandsinnere“ auf dem Wald-Flurstück mit Vogelnistkästen (rote Markierung links auf dem Foto, weitere auf dem Grundstück vorhanden) und einem Haselmauskasten (rote Markierung in der Bildmitte) lässt tatsächlich Waldcharakter erkennen.	17
Abbildung 7: Waldgrundstück im Sommeraspekt.....	17
Abbildung 8: Südlich der Straße Am Tannenhof grenzt weitere Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit Gärten an. Im Jahr der Kartierung fand auf Einzelgrundstücken eine Neubebauung statt.	18
Abbildung 9: Blick über die Gärten und Wohnbebauung im Geltungsbereich	18
Abbildung 10: Weiterer Baumbestand mit starkem Baumholz in Gärten am östlichen Rand des Geltungsbereichs	19
Abbildung 11: Östliches Ende der Straße Am Tannenhof und Übergang zum Wald östlich.....	19
Abbildung 12: Die mehrzeilige Wohnbebauung zwischen Kaldauer Straße und der Straße am Tannenhof ist vielfach nur durch Stichstraßen erschlossen.	20
Abbildung 13: Blick in Richtung Westen entlang der Straße Am Tannenhof. An vielen Wohnhäusern im Umfeld sind potentielle Spalten als Fledermausquartiere oder Nistplätze des Haussperlings und des Hausrotschwanz vorhanden.	21
Abbildung 14: Gemischte Wohnbebauung östlich außerhalb des Geltungsbereichs. Mehrstöckige Wohnblocks wie im Bildhintergrund wären nach der geplanten Festsetzung im Geltungsbereich nach Inkrafttreten nicht möglich.....	21
Abbildung 15: Östlich gelegener Wald aus unterschiedlichen Altersstrukturen (Laubwald tlw. im Stangenwaldsstadium, tlw. mit mittlerem bis starkem Baumholz sowie Unterwuchs aus Ilex. Vereinzelt Nadelbäume vorhanden.	22
Abbildung 16: Wald nördlich der Kaldauer Straße.....	22
Abbildung 17: Abbildung: Weiteres kleines Waldähnliches Grundstück an der Kaldauer Straße nördlich des Geltungsbereichs.....	22
Abbildung 18: Karte der Höhlenbäume und Altnester, inkl. Lage der Horchboxen	25
Tabelle 2: Ergebnisse Fledermauskartierung	25
Abbildung 19: Beobachteter morgendlicher Einflugbereich einer Zwergfledermaus an einem Wohnhaus außerhalb des B-Geltungsbereichs	27
Tabelle 3: Ergebnisse.....	28
Abbildung 20: Spechthöhle oder -initialhöhle auf dem östlichen „Waldgrundstück“. Während der Kartierung wurde keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter nachgewiesen. Weitere Baumhöhlen sind im Umfeld vorhanden, für die eine Nutzung durch den Star vermutet wird.....	29
Tabelle 4: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG).....	31
Tabelle 5: Lebensraumsansprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten der Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar) und des Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg) (Abfrage 23.01.2024), erweitert um die bei den Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.	43

1. Einleitung

1.1. Anlass des Fachbeitrags

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg leitete aufgrund zweier Bauvoranfragen für zwei Grundstücke an der Straße „Am Tannenhof“ in Siegburg-Stallberg ein Bebauungsplanverfahren ein (BP25/1). Gegenstand der beiden Bauvoranfragen sind drei Mehrfamilienhäuser

Der Bebauungsplan soll nun die Entwicklung des Gebietes zukunftsorientiert leiten, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen mit Hilfe von entsprechenden Festsetzungen in verträgliche Bahnen zu lenken. Hierbei sollen städtebauliche Aspekte sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange in Einklang gebracht werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Wohnsiedlung zwischen Kaldauer Straße im Norden, einem bestehenden Wald im Osten und der Straße Am Tannenhof im Süden. Im Westen grenzt weitere Wohnbebauung an.

Der B-Plan wird als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB, in einem beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt werden, d.h. eine Umweltprüfung gemäß „2 (4) BauGB entfällt. Ein „einfacher Bebauungsplan“ verzichtet in seinen Festsetzungen auf mindestens eine Angabe der nachfolgenden vier Kriterien, die einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB ausmachen: die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die örtliche Verkehrsfläche. Der „einfache Bebauungsplan“ regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB erfolgte im Frühjahr 2022.

Die o.g. Bauvorhaben sind gemäß der Bauvoranfragen anlagenbedingt sowie bauzeitlich mit einem Eingriff in den gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Siegburg geschützten Baumbestand und die Grünflächen verbunden. Zudem betrifft eine der Bauvoranfragen ein Grundstück mit umfangreichem Baumbestand, welches gemäß Landesforstgesetz als Wald einzuordnen ist. Durch die andere Bauvoranfrage würde der Rückbau eines bestehenden Wohnhauses erforderlich.

Durch die Rückbauarbeiten, die Neubebauung und die Gehölzeingriffe verändert sich im Falle einer Umsetzung die Gestalt des Vorhabenbereiches, wodurch es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu Störungen kommen kann.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung (ASPI) wurde durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) Dr. Denz erstellt, mit dem Ergebnis, dass zumindest für die Fledermäuse und bestimmte Vogelarten eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II (ASPII) erforderlich ist. In dem Rahmen der ASP II sind bei Bedarf wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Daneben besitze der Geltungsbereich laut ASP I auf Grund des *„vorhandenen waldartigen Gehölzbestands sowie des hohen Anteils an Altbäumen in den Gärten neben einer wichtigen Funktion für das Lokalklima eine besondere funktionale Bedeutung aus tierökologischer Sicht als Refugium (Rückzugsraum) für Fledermäuse und Vogelarten im Siedlungsbereich, auch über die vorstehend genannten Arten hinaus“*. Der Baumbestand sei als wichtige Verbund- und Vernetzungsstruktur absolut erhaltenswert.

Auf Grund dieses Ergebnis wurde die Rietmann PartG mbB mit der Erstellung der ASPII beauftragt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II werden im Folgenden erläutert.

1.2. Lage und Struktur des Vorhabenbereiches



Abbildung 1: Übersicht des Geltungsbereichs (rote Umrandung; Kartenquelle: TIM-online, GEObasis.nrw 2024 Luftbild: „Datenlizenz Deutschland – Zero“ <https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>).

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Straße „Am Tannenhof“ in Siegburg-Stallberg (Gemarkung Wolfsdorf, Flur 2) und wurde von ursprünglich 38.500 m² auf 14.500 m² verkleinert. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine lockere Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und dazugehörigen Gärten. In der näheren Umgebung befinden sich Grün- und Waldflächen.

Naturräumlich ist Siegburg ein Teil der ‚Köln-Bonner Rheinebene‘.

Schutzgebiete im Planungsgebiet und der Umgebung

Es befinden sich folgende Schutzgebiete im näheren Umkreis (300 m) des Plangbiets:

- LSG-SU-00002 (Landschaftsschutzgebiet Staatsforst Sieg)
- NSG SU-017 (Naturschutzgebiet Feuchtgebiet im Hufwald)

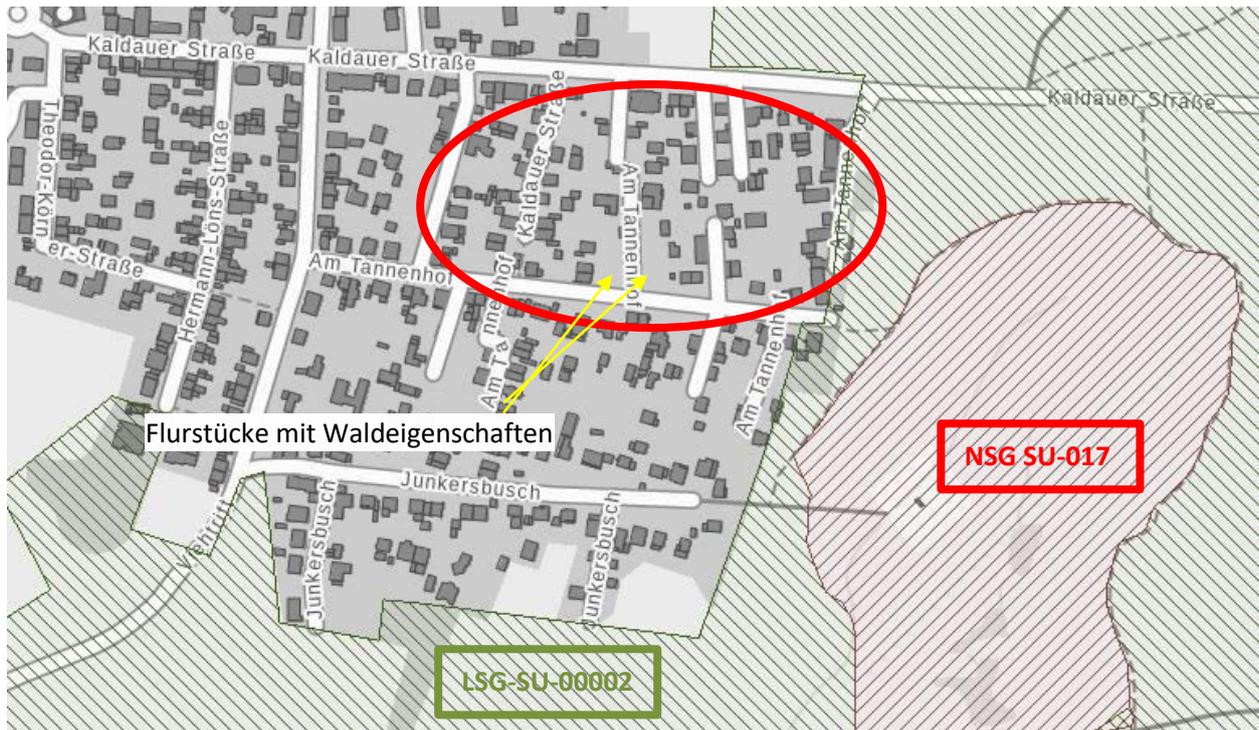


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs (rote Markierung), des Landschaftsschutzgebiets Staatsforst Siegburg (grüne Fläche) und des Naturschutzgebiets Feuchtgebiet im Hufwald (rote Fläche) im Umfeld (Kartenquelle: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de>, GEObasis.nrw 2023. Schutzgebiete: Land NRW“, Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>).

2. Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Umwandlung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von der Rahmen- in die konkurrierende Gesetzgebung gilt seit dem 01. März 2010 eine bundesrechtliche Vollregelung im Naturschutzrecht. Das Artenschutzrecht gilt seither unmittelbar, die Länder können diesbezüglich keine abweichenden Regelungen treffen. Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei genehmigungsfreien Abrissverfahren müssen somit die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum ist hierfür einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren zu unterziehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

- Ermittlung aktueller und potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich
- Überschlägige Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte für die einzelnen Arten unter Einbeziehung verfügbarer Daten zum betroffenen Artenspektrum und aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens
- Im Falle möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Ausführung der vertiefenden Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Konzipierung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Risikomanagement
- Prüfung, ob trotz Ausführung der Maßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, hierzu ggf. Einholung spezieller Artenschutzgutachten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

- Prüfung des Vorliegens der drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten

Die ASP kann nicht durch andere Prüfverfahren wie Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Prüfung nach der Eingriffsregelung ersetzt werden, sondern stellt ein eigenständiges Verfahren dar. Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen können Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG zur Folge haben.

2.1. Grundlagen des Artenschutzes

Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens ist die Berücksichtigung der in §§ 44 und 45 des BNatSchG verankerten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die §§ 44 und 45 des BNatSchG stellen somit die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

In § 44 werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote genannt:

1. Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

2. Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

3. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

4. Zerstörungs-/Beschädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Begriffsdefinition „streng geschützte“ bzw. „besonders geschützte Art“

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gemäß Art. 1
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 (s. Kap. 2.5.4.).

Einige der „besonders geschützten Arten“ gelten darüber hinaus gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie
- Arten nach Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 (s. Kap. 2.5.4.).

2.2. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

§ 44 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG schränkt die Verbote des § 44 Absatz 1-4 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe und nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften ein:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,

europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Absatz 5 BNatSchG, novelliert 2017).

Das Vorhandensein und mögliche Beeinträchtigungen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum sind hierfür artspezifisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollten gegebenenfalls auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Mit der Novelle des BNatSchG in 2017 wurde das Gesetz durch §44 (5) Nr. 1 insbesondere im Hinblick auf die Tötung von Arten nach Anhang IV an die Rechtsprechung angepasst („Freiberg-Urteil“), da die FFH-Richtlinie keine „Legalausnahme“ von der Tötung kennt. In einem neueren Urteil ist dieser Grundsatz etwas relativiert worden (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13).

Danach ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vergleiche Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach Vorgaben des § 45 Absatz 7 BNatSchG von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

2.3. Ausnahmevoraussetzungen

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen zwingend erforderlich:

1. es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
2. es gibt keine zumutbaren Alternativen und
3. der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (bei Arten des Anhang IV der FFH-RL muss er mindestens günstig sein und bleiben)

Falls die Voraussetzungen erfüllt sind kann eine Ausnahme erteilt werden. Es gelten weitere Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG.

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 Absatz 2 und 3 BNatSchG nur im Einzelfall und nur im Falle einer unzumutbaren Belastung erteilt werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

2.4. Europäische Rechtsgrundlagen

Die o.g. § des BNatSchG sind fest verankert mit den europarechtlichen Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Einige wichtige artenschutzrechtliche Grundlagen der FFH-RL und der VS-RL werden im Folgenden aufgeführt.

2.4.1. FFH-Richtlinie

In Anhang IV der FFH-RL sind Arten aufgelistet, die selten und schützenswert sind. Diese Arten sind direkt geschützt, auch außerhalb der ausgewiesenen FFH-Gebiete in ganz Europa. Dies gilt für alle Lebensstadien dieser Arten. Verbote gemäß Art. 12 FFH-RL sind:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

2.4.2. Vogelschutz-Richtlinie

Die EU-Vogelschutzrichtlinie dient dem Schutz aller im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten (s. Artikel 1 VS-RL). Laut Art. 5 VS-RL gilt das Verbot:

- des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

2.5. Begriffsdefinitionen

2.5.1. Störung

Der Störungsbegriff im Sinne der Zugriffsverbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) bezieht sich auf den Erhaltungszustand einer Population. Verboten sind Störungen streng geschützter Arten sowie europäischer

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit, die zu erhebliche Störung der lokalen Population führen können. Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (vergleiche § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG).

Um den Einfluss von Störungen auf geschützte Arten einzuschätzen sind vor Allem die Intensität, die Dauer und die Wiederholungsfrequenz der Störung entscheidend. Störungen sind dann als schädlich zu betrachten, wenn sie beispielsweise die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern.

Grundsätzlich ist ein artspezifischer Ansatz zu wählen, da verschiedene Arten unterschiedlich auf potentiell störende Aktivitäten reagieren.

2.5.2. Fortpflanzungs-, Ruhestätten, Nahrungs- u. Jagdhabitats, Flugrouten, Wanderkorridore

Fortpflanzungsstätten können Bereiche umfassen, die erforderlich sind

- für die Balz/ Paarung/ den Nestbau,
- für die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft,
- als Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung
- als Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens
- als Nest bzw. Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen oder Habitatelemente umfassen, die zur Wärmeregulierung, zur Rast, zum Schlafen, zur Erholung, als Versteck, zum Schutz, als Unterschlupf oder für die Überwinterung erforderlich sind.

Laut EU-Kommission (2007) ist die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch so zu schützen, dass der Fortpflanzungserfolg und die ungestörte Rast der betreffenden Art gewährleistet sind. Dies kann bei Arten, die diese Stätten regelmäßig besuchen auch das ganze Jahr hindurch gelten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Ein Verbotstatbestand kann aber eintreten, sobald es sich um einen sogenannten ‚essenziellen Habitatbestandteil‘ handelt. Das bedeutet, dass z.B. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt eines konkreten Nahrungs- bzw. Jagdhabitats, bestimmter Flugrouten oder Wanderkorridore angewiesen ist. Wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch den Wegfall von o.g. Habitatelementen funktionsunfähig wird und dies somit zu einer Beeinträchtigung der Population führt, ist der Verlust des jeweiligen Habitatelements also durchaus artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (vergleiche LANA 2006).

2.5.3. Beschädigung

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor im Falle einer materiellen Verschlechterung dieser Stätten. Im Gegensatz zur Vernichtung kann dies auch schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen.

Sobald ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer oder mehreren menschlichen Aktivitäten und der Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte klar besteht, tritt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ein.

2.5.4. Geschützte Arten nach Rechts-VO und Arten nationaler Verantwortlichkeit

Geschützte Arten durch Rechtsverordnungen gemäß § 54 BNatSchG

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des

Bundesrates Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder b fallen.

- a) Unter besonderen Schutz gestellt werden können Arten, die
 - im Inland durch menschlichen Zugriff gefährdet sind oder mit solchen gefährdeten Arten oder Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können
 - in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße Verantwortlich ist
- b) Unter strengen Schutz gestellt werden können
 - natürlich vorkommende Arten und Arten, die im Inland vor dem Aussterben bedroht sind
 - Arten, für die Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist

"Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und nur in Deutschland vorkommen bzw. von denen ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Für diese Arten fällt Deutschland somit eine besondere Verantwortung zu (BNatSchG § 54, Absatz 1, Nr. 2). Als Parameter der Verantwortlichkeit werden neben dem Anteil an der Weltpopulation die Bedeutung der Population für den Genfluss zwischen Populationen und die weltweite Gefährdung des Taxons geprüft (BfN 2013).

§ 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ermöglicht dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten mit o.g. Kriterien die Unterschutzstellung von Arten nationaler Verantwortung Deutschlands. Diese Arten sind dann unter Umständen bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben mit zu prüfen.

2.6. Umweltschadensrecht

Darüber hinaus sind grundsätzlich die Vorgaben des Umweltschadensgesetz (USchadG) zu berücksichtigen um Umweltschäden zu vermeiden. Umweltschäden sind alle Schäden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten (FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Absatz 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL) haben. Wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. nach § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

Da im Schadensfall auf den Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen können, kann es sinnvoll sein über den Anwendungsbereich des Artenschutzes hinaus mögliche Auswirkungen auf die entsprechenden Arten und Lebensräume im Sinne des USchadG zu prüfen.

2.7. Fazit

Unter folgenden Gesichtspunkten gilt ein Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig:

- Durch das Vorhaben entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- die durch das Vorhaben entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- durch das Vorhaben entstehende Konflikte können nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden und es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Absatz 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Vorhaben, die nicht die o.g. Vorgaben erfüllen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1. Datengrundlage

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurden 2023 Kartierungen sowie eine Betrachtung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Die Daten zu den potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten in den Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar) und des Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg) (s. Tab. 4 im Anhang) stammen aus den Fachinformationssystemen ‚Geschützte Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen‘ (LANUV, Abfrage 23.01.2024) und wurden bezüglich der in Kap. 4 erläuterten Kriterien ergänzt. Des Weiteren wurden mit dem Fachinformationssystem LINFOS des LANUV weitere Informationen z.B. zu Schutzgebieten in Untersuchungsgebietsnähe ermittelt.

3.2. Vorgehensweise und Methodik

Im Rahmen der **Potentialabschätzung** wurden die in Kap. 3.1 genannten Daten in Hinblick auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich untersucht und ausgewertet.

Die Methodik der Kartierungen zeigt Tabelle 1 unten.

Tabelle 1: Methodik der Kartierungen

Artengruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen	
	Termine der Begehungen mit Horchboxeinsatz mit Angaben zum Wetter (Angabe zur Temperatur, der Bewölkung in Achtelbedeckung des Himmels (x/8), Bft. = Windangabe in Beaufort-Einheit)	
Fledermäuse	Kartierung potentieller Quartiere im Vorhabengereich und im näheren Umfeld (1 Begehung), Erfassung schwärmender und jagender Arten durch 4 Begehungen in Verbindung mit Ein-/ Ausflugkontrollen an potentiellen Quartieren mit Hilfe eines Bat-Detektors, in der Stunde vor Sonnenaufgang in den Zeiträumen Frühjahr bis Herbst 2023 mit Schwerpunkt auf die Flurstücke mit Bauvoranfragen bzw. den Wald-Flurstücken (Detektor Petterson D240x, Rufaufnahme mit wave/ mp3 Recorder Roland R05). Einsatz von 2 Horchboxen über die ganze Nacht (Fa. Albotronic, Aufstellorte in dem Waldgrundstück sowie im östlichen Teil). Inklusive Rufanalyse am Computer (Horchbox Software Albotronic Batomania sowie BatExplorer, Fa. Elekon, Artbestimmung der Rufe mit folgender Literatur: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020 U. 2022), Russ (2021), Skiba (2014), Pfalzer (2002).	
	31.05.2023, morgens 12°C, 0/8 bewölkt, 0 Bft. Schönwetterphase	28.06.23, morgens 24°C, 8/8 – 6/8 bewölkt, 0-3 Bft.
	19.07.2023, morgens 15°C, 0/8, 1 Bft. Schönwetterphase mit kühlen Nächten	30.08.23 14 – 12 °C, 7/8 – 4/8 Hochnebel, 0 Bft.
Vögel	5 frühmorgendliche-Begehungen sowie 2 Abend-/Nacht-Begehungen zwischen Februar und Juni 2023, inklusive Kartierung von Horsten und Nestern, Einsatz von Klangattrappen für die Gruppe der Eulen und Spechte. Beobachtungen während der Fledermauskartierungen (bis August) wurden ebenfalls miterfasst.	
	1. Eulen 21.02.23 abends 9°C, 1/8, 0 Bft., Hochdruckphase	2. Eulen 15.03.23 abends 2°C, 0Bft., 1/8
	1 Brutvögel 10.03.23 10°C, 7/8, 1-2 Bft. Nach Nieselregen	2. Brutvögel 28.03.23 -2°C, 0/8, 0 Bft.
	3. BV 19.04.2023 12°C, 8/8, 1 Bft.	4. BV 3.5.2023 7°C, 0/8, 0 Bft.
	5. BV 31.05.23 12°C, 0/8 bewölkt, 0 Bft. Schönwetterphase	

Artengruppe	Methodik, Anzahl und Zeitraum der Begehungen Termine der Begehungen mit Horchboxeinsatz mit Angaben zum Wetter (Angabe zur Temperatur, der Bewölkung in Achtelbedeckung des Himmels (x/8), Bft. = Windangabe in Beaufort-Einheit)	
Reptilien u.a. planungsrelevante Arten	mehrere Termine im Anschluss an die Vogelkartierungen (s.o.) und im Rahmen von 2 weiteren Querschnittsbegehungen zu geeigneten Tageszeiten und geeigneter Witterung	
	<u>13.05.2023</u> 20°C, 3/8 bewölkt, 2 Bft., keine Nachweise	27.06.2023 24°C, 8/8 – 6/8 bewölkt, 0-3 Bft., Keine Nachweise

Für die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Tagfalter wurden die Habitateignungen im Vorhinein als gering eingeschätzt, weshalb für die Artengruppen keine Kartierungen sondern Querschnittsbegehungen sowie eine Potentialabschätzung vorgesehen wird.

Wenn kein Nachweis bei der Kartierung erfolgt ist, dann wird auch bezüglich der in den MTB-Quadranten aufgeführten Arten nicht von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) ausgegangen.

Im Rahmen der Kartiergänge wurde das Vorhabensgebiet und dessen näheres Umfeld daneben auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z.B. durch zufällige Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Des Weiteren wurde das Potential des Geltungsbereichs als Lebensraum planungsrelevanter Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Der **Untersuchungsraum** wird je nach Schutzobjekt bzw. geschützter Art und dem Wirkpfad des Eingriffs unterschiedlich gewählt und deshalb auch als Wirkraum des Eingriffes bezeichnet. Als Orientierungswert wird im Methodenhandbuch (MKULNV NRW 2021) hierfür ein Radius von 300 m um den Vorhabensbereich genannt.

Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet. Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche bzw. Vorhabensbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten. Der Begriff Plangebiet (z.B. B-Plangebiet) bezeichnet den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das prüfrelevante Artenspektrum bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne von § 15 und § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) beschränkt sich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, ‚Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands‘ (§ 44 Abs. 5), sowie auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 19 BNatSchG).

Um die Beurteilung des Eingriffs in einem methodisch, arbeitsökonomisch und finanziell zumutbaren bzw. angemessenen Rahmen zu halten und somit das Genehmigungsverfahren sachgerecht zu vereinfachen, werden nach Kiel (2005) nur solche europäischen Vogelarten vertiefend geprüft, die:

- streng geschützt sind oder
- zum Anhang I der VS-RL oder Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder
- auf der landesweiten und regionalen¹ Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten, oder

¹ Region Niederrheinische Bucht

- Koloniebrüter sind.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mitbetrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die in diesem Gutachten berücksichtigten Arten sind in Tab. 4 (siehe Anhang) einzusehen. Für die relevanten Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar) und des Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg) sind dies **4 Fledermausarten, 50 Vogelarten, 3 Amphibienarten, 1 Reptilienart und 1 Schmetterlingsart**. Insgesamt beinhaltet die Liste also 59 **potenziell vorkommende planungsrelevante Arten**.

5. Beschreibung des Vorhabens und relevante Wirkfaktoren

5.1. Beschreibung des Vorhabens mit Fotodokumentation

Sich häufende Anfragen zur baulichen Nutzung von unbebauten und bebauten Grundstücken, mit in der Regel weit über dem Bestand liegenden Ausnutzung, bringen einen erheblichen Veränderungsdruck auf das Plangebiet mit sich. Die sich hier abzeichnende städtebauliche Entwicklung könnte insbesondere aufgrund der hohen Anzahl der Wohneinheiten zu ungünstigen städtebaulichen und negativen verkehrlichen Folgewirkungen führen. Wie unter Kap. 1.1. dargestellt, soll die städtebauliche Entwicklung im Gebiet in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen gesteuert werden, mit Hilfe von entsprechenden Festsetzungen, die die Entwicklungen in diesem Bereich in verträgliche Bahnen lenken soll.

Der Bebauungsplan Nr. 25/1 wird als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der einfache B-Plan regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sieht folgende **Festsetzungen** vor:

Es ist eine maximale Bebauung von 40 % der Grundstücksfläche in offener Bauweise zulässig, zzgl. 50% für Nebenanlagen. Daneben sollen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Der Anlass für die Aufstellung des B-Plan sind zwei vorliegende Anträge auf Vorbescheid für 2 Flurstücke im südwestlichen Planbereich, welche die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs bis acht Wohneinheiten auf zwei Grundstücken mit Anbindung zur Straße „Am Tannenhof“ beabsichtigen.

Die Baumbestände mit der vorhandenen Kraut- und Strauchschicht auf den hiervon betroffenen Flurstücken Nr. 2956 und 4575 sind laut Stellungnahme des Regionalforstamts Rhein-Sieg-Erft vom 07.04.2022 gemäß Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) als **Waldfläche** einzuordnen (zusammen ca. 1.100 m²). Das östlich davon gelegene Flurstück 1422 ohne Bauvoranfrage hätte zum jetzigen Zeitpunkt durch die Anlage von Rasen unter bestehendem Eichenaltholz zwar eher einen Parkcharakter. Allerdings deuten die Alteichen auf einen ehemaligen Waldbestand hin. Soweit keine offizielle / genehmigte Umnutzung für dieses Flurstück dargelegt werden könne, geht die Forstbehörde auch hier nach Lage und Ausprägung der Bäume von der Waldeigenschaft auf einer Fläche von ca. 900 m² aus. In Summe sind etwa 2.000 m² Waldfläche von den Planungen betroffen.

Gemäß BWaldG § 9 in Verbindung mit LFoG NRW § 39 (1) bedarf die **Umwandlung von Wald** in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Gemäß §43 LFoG NRW bedarf es einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 nicht bei Waldflächen, für die

a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch

... eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind.

Für eine Bebauung der Wald-Flurstücke wäre die Rodung des Baum- und Gehölzbestandes sowie die Beseitigung der walddtypischen Krautvegetation erforderlich.

Für eine ebenfalls angedachte Neubebauung des Flurstücks 2958 nördlich des Waldflurstücks wäre der Rückbau eines bestehenden Wohnhauses und voraussichtlich ein Eingriff in den Gehölzbestand des Gartens möglich.

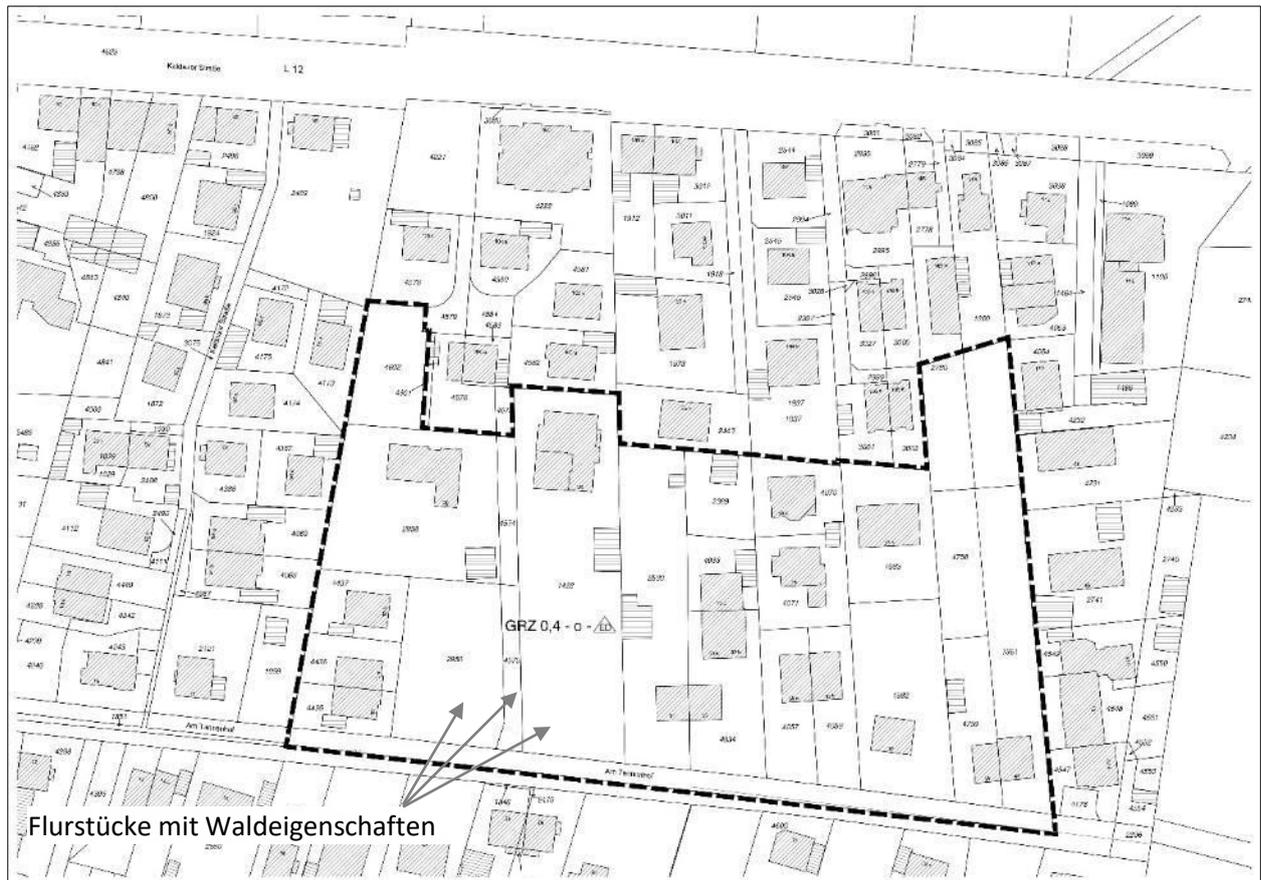


Abbildung 3: Vorenwurf des B-Plans 25/1, verändert, Stand 21.01.2022. unmaßstäblich.

Fotodokumentation



**Abbildung 4: Blick von der Straße Am Tannenhof auf die als Wald einzuordnenden Flurstücke Richtung Nordosten
Im Vordergrund ein Baum mit geringem Baumholz und Stammsausfaltungen.**



Abbildung 5: Blick auf die mittlere Parzelle und die östliche Parzelle mit Waldeigenschaften. In 3 Bäumen auf der östlichen Parzelle waren eine Spechthöhle sowie Stammspalten oder Fäulnishöhlen erkennbar.



Abbildung 6: Der Blick in das „Bestandsinnere“ auf dem Wald-Flurstück mit Vogelnistkästen (rote Markierung links auf dem Foto, weitere auf dem Grundstück vorhanden) und einem Haselmauskasten (rote Markierung in der Bildmitte) lässt tatsächlich Waldcharakter erkennen.

In den Bäumen auf diesem Flurstück waren von unten keine Baumhöhlen erkennbar. Der Haselmauskasten war bei einer einmaligen Kontrolle nicht besetzt bzw. es wiesen keine Spuren auf einen Besatz mit Haselmäusen hin.

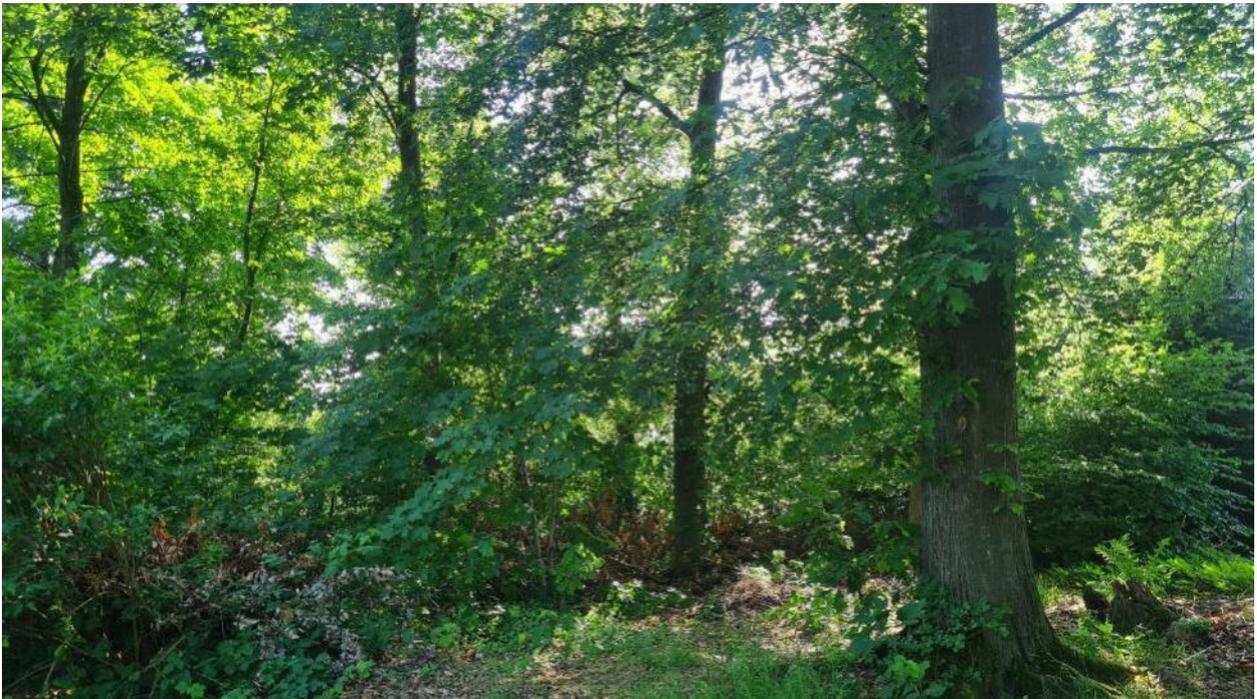


Abbildung 7: Waldgrundstück im Sommeraspekt



Abbildung 8: Südlich der Straße Am Tannenhof grenzt weitere Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit Gärten an. Im Jahr der Kartierung fand auf Einzelgrundstücken eine Neubebauung statt.



Abbildung 9: Blick über die Gärten und Wohnbebauung im Geltungsbereich



Abbildung 10: Weiterer Baumbestand mit starkem Baumholz in Gärten am östlichen Rand des Geltungsbereichs



Abbildung 11: Östliches Ende der Straße Am Tannenhof und Übergang zum Wald östlich



Abbildung 12: Die mehrzeilige Wohnbebauung zwischen Kaldauer Straße und der Straße am Tannenhof ist vielfach nur durch Stichstraßen erschlossen.

Fotos der Umgebung



Abbildung 13: Blick in Richtung Westen entlang der Straße Am Tannenhof. An vielen Wohnhäusern im Umfeld sind potentielle Spalten als Fledermausquartiere oder Nistplätze des Haussperlings und des Hausrotschwanz vorhanden.



Abbildung 14: Gemischte Wohnbebauung östlich außerhalb des Geltungsbereichs. Mehrstöckige Wohnblocks wie im Bildhintergrund wären nach der geplanten Festsetzung im Geltungsbereich nach Inkrafttreten nicht möglich.



Abbildung 15: Östlich gelegener Wald aus unterschiedlichen Altersstrukturen (Laubwald tlw. im Stangenwaldsstadium, tlw. mit mittlerem bis starkem Baumholz sowie Unterwuchs aus Ilex. Vereinzelt Nadelbäume vorhanden.



Abbildung 16: Wald nördlich der Kaldauer Straße



Abbildung 17: Abbildung: Weiteres kleines Waldähnliches Grundstück an der Kaldauer Straße nördlich des Geltungsbereichs

5.2. Relevante Wirkfaktoren im Plan- und Wirkgebiet

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten zu bewerten:

- Baubedingte Wirkfaktoren (d.h. temporär)²
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Rückbau von Wohngebäuden, die Rodung von waldartigen Grundstücken oder Einzelgehölzen oder die Bebauung von ehemaligen Gartenbereichen würden im Falle einer Umsetzung des B-Plan folgende Wirkpfade ausgelöst:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um Wirkfaktoren die zeitlich auf die Bauphase beschränkt auftreten, d.h. sie sind ausschließlich temporärer Art. Bei den baubedingten Wirkfaktoren sind prinzipiell auch die vorhandenen Vorbelastungen durch die vorhandene Wohnbebauung bzw. Wohnnutzung mit Erschließungs- und Durchgangsverkehr zu berücksichtigen (Bewegungsunruhe, Lärm, Lichtemissionen).

Aktuell sind dem Verfasser nur angedachte Bauvorhaben auf dem westlichen Wald-ähnlichen Grundstücken sowie dem Grundstück nördlich davon bekannt.

- Unregelmäßige Störwirkungen durch den Abriss und die Gehölzeingriffe: Beleuchtung, Lärm, Erschütterungen, Staubemission, punktuelle Schadstoffemissionen und Bewegungsunruhe durch die Baufahrzeuge und die Bauarbeiten (damit potentiell Störung im Sinne des §44 (1) Nr. 2 BNatSchG von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und andere Arten).

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft und unveränderlich auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch die Anlage selbst, hier durch Gehölzrodungen; den Abriss und durch das Neubauvorhaben, bedingt sind.

- Verlust potentieller Niststandorte (Fortpflanzungsstätten) für Gebäude-, Nischen- und Höhlenbebrütende Vögel oder von deren Ruhestätten in Nischen der Gebäude
- Verlust potentieller Niststandorte für Gebüsch- und Baumbrüter unter den Vögeln
- Verlust potentieller Spalten-Fledermausquartiere für Gebäude-nutzende Fledermäuse (Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten)
- Verlust potentieller Baumquartiere (Höhlen, Spalten, Rindenspalten) für Fledermäuse (Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten)
- Potentiell Erhöhung der Gefahr des Vogelschlags im Falle großflächiger Glasflächen an den Neubauten
- Neuversiegelung von bisherigen Gartenflächen

² Betrachtet werden nur Wirkungen auf angrenzenden Flächen; Wirkfaktoren auf den anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen während der Baufeldfreimachung werden bei den anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Bei betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhafte oder unregelmäßig auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch den Betrieb der Anlagen selbst (Lärmemissionen, Bewegungsunruhe o.ä.) und deren Unterhaltung bedingt sind.

- Störwirkungen durch die Nutzung neuer Wohngebäude: geänderte Lichtimmissionen durch Außen- oder Innenbeleuchtung, Lärm, Bewegungsunruhe (damit potentiell Störung im Sinne des §44 (1) Nr. 2 BNatSchG von angrenzenden Nahrungshabitaten, Niststätten und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und anderer Arten).

6. Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Nachgewiesene oder potentiell vorkommende Arten und ihre möglichen Betroffenheiten

Tab. 4 (siehe Anhang) zeigt, welche der in den Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar) und des Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg) vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens potentiell (oder nachgewiesenermaßen) vorkommen (können) und bei welchen dieser Arten in Bezug auf die geplante Abrissmaßnahme Konfliktpotential im Untersuchungsraum besteht. In Tab. 3 sind die betroffenen Arten und die Konflikte kurz zusammengefasst.

6.1.1 Säugetiere

Ergebnis der Begehung

Potentiell geeignete Strukturen (Bäume, Gebäude, Gärten) wurden bei den Begehungen auf Hinweise für potentielle Fledermaushabitate untersucht (soweit bei Privatgrundstücken einsehbar, geeignete Spalten, (Baum-)Höhlen, Nischen, Kot, Urinspritzer an Wänden, Fraßreste etc.).

- In mehreren Bäumen auf dem östlichen Wald-Flurstück wurden Baumhöhlen und Stammspalten festgestellt.
- Daneben können Fledermausquartiere in aufgehängten Nistkästen vorhanden sein.
- Im Außenbereich der Wohngebäude wurde Potential an möglichen Nischen und Spalten der Dächer festgestellt. An Dächern können insbesondere im Bereich von Regenrinnen, Dachverkleidungen und Aluverblendungen mögliche Spalten und Nischen von Fledermäusen potentiell genutzt werden. Es besteht somit Quartierpotential für Sommer- und Zwischenquartiere beispielsweise für Zwergfledermäuse. Dies gilt für das Wohngebäude auf dem Grundstück, für das es eine Bauvoranfrage gab, so wie für viele andere Wohnhäuser im Geltungsbereich. Direkte Hinweise wie Kotansammlungen oder Kotkrümel waren jedoch nicht ersichtlich.
- Die von der Rodung betroffenen Gehölze weisen für Fledermaus-Quartiere geeigneten Baumhöhlen und -spalten sowie Spalten hinter abstehender Rinde auf, Quartierpotential ist gegeben. Nahrungsgäste, wie der Abendsegler, können nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 18: Karte der Höhlenbäume und Altnester, inkl. Lage der Horchboxen

Ergebnis der Fledermauskartierung

Die Auslegung der Horchboxen erfolgte Schwerpunktmäßig an dem Waldgrundstück sowie in den östlichen Gartengrundstücken mit umfangreichem Baumbestand.

Es wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten nachgewiesen:

Tabelle 2: Ergebnisse Fledermauskartierung

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Zwergfledermaus/ <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	x	regelmäßig; Jagd über dem gesamten Geltungsbereich sowie dem Umfeld. Im Früh- und Spätsommer mit Schwerpunkt über dem Wald-Flurstück sowie im Frühsommer auch mit Schwerpunkt an der nordöstlichen Plangrenze; Ein beobachteter morgendlicher Einflug eines Einzeltieres westlich des Geltungsbereichs am Dach eines Wohnhauses	Jagdhabitat mit einem Schwerpunkt über den Waldähnlichen-Parzellen, sowie gelegentlich auch über anderen Gärten mit Baumbestand am nordöstlichen Rand; Einzelquartier westlich des Geltungsbereichs außerhalb
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>		x	Einzelne Überflüge in der Nacht im Frühsommer und Sommer am Nordostrand, im Juli auch über dem Waldgrundstück	Nächtliche Transferflüge

	Detektor	Horchbox	Nachweise	Habitat
Gruppe Nyctaloid (Abendsegler, <i>Nyctalus spec. oder</i> Breitflügel- fledermaus, <i>Eptesicus sero-</i> <i>tinus</i>)		x	Gelegentliche Überflüge in der Nacht am Nordostrand von Früh- bis Spätsommer sowie im Spätsommer auch über Waldgrundstück	Transferflüge
Großer Abendsegler		x	Einzelne Überflüge August bei am Nordostrand sowie über Waldgrundstück	Transferflüge, gelegentlich genutztes Jagdhabitat

Transferflüge sind einzelne Überflüge ohne kreisende Überflüge für die Jagd zwischen Quartieren und verschiedenen Jagdhabitaten oder bei ziehenden Arten Flüge zwischen Sommerquartier und Winterquartier.

Die Artengruppe Nyctaloid konnte auf Grund der Aufnahmequalität nicht bis auf Artniveau bestimmt werden.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Geltungsbereichs keine genutzten Quartiere festgestellt. Es wurde auch kein Schwärmen an Bäumen oder Gebäuden im Geltungsbereich festgestellt.

Es erfolgte der **einmalige Nachweis eines Sommer-Einzelquartiers** einer **Zwergfledermaus** an einem Wohnhaus außerhalb westlich des Geltungsbereichs (beobachteter Einflug 25 Minuten vor Sonnenaufgang).

Auf Grund der Sichtverschattung durch die Bäume konnte der Abflug bei der letzten morgendlichen Sichtung bei anderen Kontrollterminen nicht immer beobachtet werden. In einigen Fällen fand der Abflug Richtung Norden/ Nordosten statt. Da Fledermäuse einen Quartiersverbund von ca. 10 Quartieren nutzen, sind weitere Fledermausquartiere im Umfeld anzunehmen. Dies schließt die bestehenden Wohngebäude im Geltungsbereich ein.

Ein individuenstarkes Quartier einer Kolonie, bspw. eine Wochenstube als Fortpflanzungsstätte, kann auf Grund der fehlenden Beobachtungen von mehreren schwärmenden Tieren allerdings ausgeschlossen werden.

Generell wechseln Fledermausindividuen häufig (d.h. alle 1 - 7 Tage) ihr Quartier. Dies gilt auch für Kolonien. Dabei kann ein Wechseln einzelner Individuen zwischen Kolonien oder ein Umzug der ganzen Kolonie möglich sein.

Als häufigste Art wurde die **Zwergfledermaus** nachgewiesen mit regelmäßigen Jagdflügen von bis zu 2 Individuen gleichzeitig. Die Schwerpunkte der Jagd bei der morgendlichen Einflugkontrolle waren insbesondere über dem Wald-Flurstück, sowie über baumreichen Gärten im Nordosten des Geltungsbereichs. Intensive Jagdaktivitäten auf der Horchbox am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs im Frühsommer (Ende Mai und Juni) direkt zu Sonnenuntergang bzw. bis ca. 30 Minuten vor Sonnenaufgang können auf ein Quartier direkt nordöstlich des Geltungsbereichs hindeuten (s.o.). Im Rahmen der Einflugkontrollen bei weiteren Kartiergängen wurden aber keine Hinweise auf Einflüge innerhalb des nordöstlichen Geltungsbereichs nachgewiesen (kein Schwärmen vor Quartieren). Auf Grund der Unübersichtlichkeit der Gärten und Wohnhäuser konnten nicht alle Bereiche nordöstlich des Geltungsbereichs eingesehen werden, so dass Quartiere dort nicht ausgeschlossen werden können.

Zahlreiche Sozialrufe der Zwergfledermaus im Spätsommer in der Mitte der Nacht auf der Horchbox am Wald-Flurstücks lassen auf eine relativ hohe soziale Interaktion über bzw. im Umfeld des Waldgrundstücks schließen (Soziallaut Ruftyp A gemäß Pfalzer (2002), welche gemäß Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) zur Reviermarkierung, sozialen Interaktion oder als Balzrufe genutzt werden).

Da keine Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt wurden, werden Balzquartiere aber ausgeschlossen. Es wurden keine Sozialrufe festgestellt, welche für die Interaktion zwischen flügenden Jungtieren und Elterntiere typisch sind, so dass in Verbindung mit dem Nachweis von max. 2 jagenden Individuen Wochenstubenkolonien der Zwergfledermaus, welche eine höhere Anzahl an Muttertieren umfassen, ausgeschlossen werden.

Als weitere Arten wurden die **Wasserfledermaus** sowie der **Große Abendsegler** festgestellt, welche das Geltungsbereich im Laufe der Nacht sporadisch im Rahmen von Transferflügen überflogen. Auf Grund der geringen Zahl der Nachweise ist die Bedeutung des Geltungsbereichs für diese Arten als gering einzuschätzen.



Abbildung 19: Beobachteter morgendlicher Einflugbereich einer Zwergfledermaus an einem Wohnhaus außerhalb des B-Geltungsbereichs

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB wurden im Rahmen der Fledermauskartierung folgende Arten im Wirkraum nachgewiesen:

- Zwergfledermaus (nachgewiesenes Jagdhabitat im Geltungsbereich, insbesondere über dem Wald-Flurstück, nachgewiesenes Einzelquartier an einem Wohnhaus außerhalb der B-Plan-Fläche; weitere Einzelquartiere des Quartierverbundes sind im Geltungsbereich und angrenzend anzunehmen)
- Wasserfledermaus, Großer Abendsegler (Transferflüge, ohne Hinweise auf eine Quartiersnutzung)

In dem Bereich mit Bauvoranfragen innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Quartiere der Zwergfledermaus nachgewiesen, allerdings ein Einzelquartier in der westlich angrenzenden Bebauung außerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Einzelquartiere sind im Umfeld (auch innerhalb des Geltungsbereichs) nicht auszuschließen, da Fledermäuse einen Quartiersverbund von ca. 10 Quartieren nutzen, zwischen denen sie ca. alle 1- bis 14 Tage wechseln.

Durch eine mögliche Bebauung mit bauzeitlichen Störungen oder geänderter nächtlicher Beleuchtung können ggf. artenschutzrechtliche Konflikte für angrenzende Quartiere entstehen.

Für die waldähnlichen Bereiche im südwestlichen Geltungsbereich wurde eine regelmäßige Nutzung als Jagdquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen. Allerdings ist nicht von einer essentiellen Bedeutung als Jagdquartier auszugehen, da es auch Kontrolltermine ohne Jagdschwerpunkt im Geltungsbereich gab (bspw. Juli). Die Kartiererergebnisse zeigen, dass im Umfeld weitere geeignete Jagdhabitats vorhanden sind, in die diese Art ausweichen kann, bzw. die bereits als Jagdgebiet genutzt werden. Trotzdem können ggf. Störungen durch Beleuchtungen oder ähnliches entstehen.

Für diese Art sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

6.1.2 Vögel

Ergebnis der Kartierung:

Im Rahmen der Brutvogel-Kartierung wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten nachgewiesen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Brutvogelkartierungen

Art (Dt. Name)	Status, Bemerkung	Planungs- Relevant Art	Stetigkeit, Anzahl Begehungen mit Nachweisen
<i>Amsel</i>	<i>verbreiteter BV</i>		5
<i>Blaumeise</i>	<i>verbreiteter BV</i>		4
<i>Buchfink</i>	<i>verbreiteter BV Gärten und Waldgrundstück</i>		5
Buntspecht	NG (BVV östlich oder südlich im Wald, 1 BR)		3
Elster	NG (BVV in Umgebung)		4
Gartenbaumläufer	seltener NG		1
Gimpel	DZ		2
Grünspecht	Dz, seltener NG	x	2
<i>Grünfink</i>	<i>BV 1 BR im oder im das Waldgrundstück</i>		5
<i>Hausrotschwanz</i>	<i>lückiger BV, BR Wohnbebauung um das Waldgrundstück (BR südliches Wohngebiet)</i>		3
<i>Hausperling</i>	<i>verbreiteter BV, 2 - 3 BR Wohnbebauung (weitere BR umgebendes Wohngebiet)</i>		5
<i>Heckenbraunelle</i>	<i>verbreiteter BV, 2 - 3 BR Wohnbebauung (weitere BR umgebendes Wohngebiet)</i>		3
Kernbeißer	Dz, seltener NG		2
<i>Kleiber</i>	<i>BVv Gärten um Waldgrundstück</i>		4
<i>Kohlmeise</i>	<i>verbreiteter BV Waldgrundstück und Gärten</i>		5
Kormoran	Dz		2
Mauersegler	Dz, seltener NG		1
<i>Mönchsgrasmücke</i>	<i>BVv Gärten und Waldgrundstück</i>		2
<i>Rabenkrähe</i>	<i>lückiger BV 1 BR im oder im das Waldgrundstück (x 1 BR südöstliches Umfeld)</i>		4
<i>Ringeltaube</i>	<i>verbreiteter BV Waldgrundstück und Gärten</i>		5
<i>Rotkehlchen</i>	<i>lückiger BV Waldgrundstück und Gärten (weitere BR im Umfeld)</i>		5
Schwarzspecht	(seltener NG östliches Waldgebiet)	x	1
Star	BVv 1 BR östliches Waldgrundstück	x	3
<i>Stieglitz</i>	<i>BVv Waldgrundstück</i>		3
Turmfalke	seltener NG	x	1
Zaunkönig	NG (BV Wald östlich)		5
Zilp-Zalp	seltener NG (NG nordöstlicher Wald)		2

(BV = Brutvogel, BVv Brutvogelverdacht, NG = Nahrungsgast, **Fett** = planungsrelevante Art, Dz = Durchzügler, *Kursiv* = Brut im Geltungsbereich, (...) in Klammern = Brutvogel außerhalb Geltungsbereich

Insgesamt wurden 27 Arten nachgewiesen, davon 4 planungsrelevante Arten, darunter der **Star**, der mit Brutverdacht auf dem östlichen der Waldgrundstücke erfasst wurde. Hier sind mehrere geeignete Baumhöhlen sowie Scherrasen als Nahrungshabitat vorhanden. Direkte Brutnachweise wie Bettelrufe von Jungen oder futtereintragende Alttiere wurden zwar nicht festgestellt, trotzdem ist wegen reviermarkierendem Verhalten von einem Brutrevier für den Star auszugehen.

Die planungsrelevanten bzw. streng geschützten Arten **Grünspecht, Schwarzspecht und Turmfalke** wurden nur als seltener Nahrungsgast im Geltungsbereich oder Umfeld mit Einzelnachweisen festgestellt. Daneben wurden 13 häufige „Allerweltsarten“ als Brutvögel (bzw. mit Brutverdacht) im Geltungsbereich festgestellt.

Die meisten dieser Arten haben einen Schwerpunkt im oder um die Grundstücke mit Waldcharakter und nutzen die Gehölze dort direkt als Niststätte oder als Nahrungsstätte und brüten in Nadelbäumen oder an Gebäuden im Umfeld. Weitere Arten kommen verteilter im Geltungsbereich als Gebäudebrüter an Wohngebäuden oder als Gehölzbrüter in Gärten vor.

Die Nistkästen werden von Blau- und Kohlmeisen bebrütet, worauf Moosreste zumindest in einem Teil der Kästen hindeuten (auch in dem Haselmauskasten). Im Jahr der Kartierung wurde keine Brutnutzung nachgewiesen.

Es wurden bei der Kartierung keine Horste oder größere Nester nachgewiesen.

Nachgewiesenes Potential für Bruthöhlen und Nistkästen sowie Altnester werden in der Karte Abbildung 18 (s.o. Kap. 6.1.1.) dargestellt. Die Altnester waren vom Typ Ringeltauben- bzw. Krähenest.



Abbildung 20: Spechthöhle oder -initialhöhle auf dem östlichen „Waldgrundstück“. Während der Kartierung wurde keine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter nachgewiesen. Weitere Baumhöhlen sind im Umfeld vorhanden, für die eine Nutzung durch den Star vermutet wird.

Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:

Von den in Tab. 4 (s. Anhang) aufgeführten potentiellen Arten der relevanten MTB werden Vorkommen ausgeschlossen, wenn diese im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt wurden.

Folgende planungsrelevante Arten wurden demnach im Geltungsbereich bzw. Wirkraum nachgewiesen:

- Star (Brutrevier in waldähnlichen Grundstücken im Geltungsbereich)
- Turmfalke, Grünspecht (selten genutzter Teil des Jagdhabitats)
- Schwarzspecht (Vorkommen im Wald östlich)

Zusätzlich wurde als Brutvogel der Koloniebrüter Haussperling im Geltungsbereich nachgewiesen, allerdings nicht an dem Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 2958 nördlich des Waldgrundstücks.

Durch die Fällung von Bäumen auf den 3 Waldgrundstücken können Bruthöhlen des Stars zerstört werden sowie Fortpflanzungsstätten von Allerweltsarten beeinträchtigt werden. Daneben können im Falle von besetzten Niststätten Individuen getötet werden. Während der Bauphase können bauzeitliche Störungen für angrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten. Falls auf anderen Grundstücken ebenfalls Bauvorhaben geplant sind, können weitere Brutplätze von Allerweltsarten betroffen sein, wenn Gärten mit Bäumen gerodet oder Gebäude abgerissen würden. Für diese Arten sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

6.1.3 Amphibien

Ergebnis der Begehung und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich **keine geeigneten Habitate**. Es fehlen sowohl Fortpflanzungsgewässer als auch geeignete Landlebensräume, die im Zusammenhang mit Laich- oder Aufenthaltsgewässern stehen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten oder auch nicht planungsrelevanter Amphibien kann somit ausgeschlossen werden. Während der Übersichtsbegehungen wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien gefunden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Amphibienfauna daher ausgeschlossen werden und diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.4 Reptilien

Ergebnis der Übersichtsbegehungen und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Übersichtsbegehungen **keine geeigneten Ganzjahreshabitate** nachgewiesen. Es fehlen sowohl grabbare Flächen für die Eiablage als auch ungestörte, schütter bewachsene Flächen für die Thermoregulation. Es wurden auch keine Reptilien während den Übersichtsbegehungen nachgewiesen. Ein Vorkommen planungsrelevanter oder auch nicht planungsrelevanter Reptilien kann somit ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Reptilienfauna daher ausgeschlossen werden und diese Tiergruppe wird deshalb im Folgenden **nicht weiter behandelt**.

6.1.5 Schmetterlinge

Ergebnis der Übersichtsbegehungen und Bewertung für planungsrelevante Arten:

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Übersichtsbegehungen **keine geeigneten Habitate** für planungsrelevante Schmetterlinge (hier Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling) nachgewiesen. Es wurden auch keine planungsrelevanten Schmetterlinge während den Übersichtsbegehungen nachgewiesen. Mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlingsarten ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum deshalb nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 kann für die Schmetterlingsfauna daher ausgeschlossen werden. Die Artengruppe der Schmetterlinge wird deshalb in der weiteren Artenschutzprüfung nicht weiter behandelt.

6.2. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

Durch die Kartierungen konnten für einige Fledermausarten sowie für die meisten planungsrelevanten Vogelarten der betroffenen MTB Quadranten (Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar), Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg)) eine Betroffenheit wegen fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Für 3 nachgewiesene Vogelarten können daneben Betroffenheiten wegen fehlender Wirkpfade ausgeschlossen werden, da sie nur mit Einzelnachweisen als Nahrungsgäste oder im Umfeld nachgewiesen wurden.

Die in den o.g. MTB aufgeführten Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge wurden durch Übersichtsbegehungen und fehlender Habitateignung des UG ausgeschlossen.

Tabelle 4: Konfliktpotential betroffener Arten im Untersuchungsgebiet (UG)

Deutscher Name	Mögliche Konflikte?	Konfliktbeschreibung
FFH- Arten nach Anhang IV	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Konflikte für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge Potentielle Beeinträchtigungen für bestimmte Fledermausarten
Planungsrelevante Vogelarten	Tlw.	<ul style="list-style-type: none"> Kein Konflikt für Vogelarten der offenen Agrar- und Kulturlandschaften, der Heidellandschaften und der geschlossenen Wälder, reine wassergebundene Vogelarten, Zug- und Rastvögel Potentielle Beeinträchtigung für den Star
Arten nationaler Verantwortung	Nein	
Ubiquitäre Vogelarten	Ja	<ul style="list-style-type: none"> Potentielle Beeinträchtigungen für Gebüsch-, Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter der Siedlungen und siedlungsnahen Kulturlandschaft

7. Bewertung Stufe II: Vertiefenden Analyse der betroffenen planungsrelevanten Arten

7.1. Planungsrelevante Arten für die im Falle der Umsetzung des B-Plan durch Eingriffe artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten bzw. Arten der Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus (Jagdhabitat, angrenzende Quartiere)
- Star
- Planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der Siedlungsnahen Gehölze

Im folgenden Kapitel werden deshalb Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen definiert. Im anschließenden Kapitel werden die Arten dann unter Berücksichtigung der Maßnahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Analyse unterzogen (Stufe II). Die Prüfprotokolle zum Vorhaben und der betroffenen Artengruppe sind im Anhang einzusehen.

7.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP-V) sollen im Rahmen zukünftiger Planumsetzungen durchgeführt werden, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß §44 (1) BNatschG zu verhindern, bzw. Beeinträchtigungen zu verringern:

ASP-V1 - Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze.

Notwendige Fällung/Rodung der Bäume und Gehölze sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen.

Beschränkung der Gehölzeingriffe auf die unbedingt notwendigen Arbeitsbereiche. Schutz der umliegenden teilweise gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Siegburg³ geschützten Bäume und Gehölze gemäß DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen) und RAS-LP 4

³ Siehe <https://siegburg.de/bauen-klima/umwelt/baeume/baumschutz/index.html>

(Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bau-
maßnahmen).

Ziel: Brut- und Niststättenschutz sowie Schutz und Erhalt von Nahrungshabitaten für die Vogelfauna
und Fledermäuse.

**ASP V2 Durchführung von Rückbauarbeiten an Gebäuden nach vorheriger Kontrolle vor Abrissbeginn
auf einen Besatz von Fledermäusen über eine Kontrollbegehung und Ein- bzw. Ausflugkontrollen oder
Rückbau zwischen Mitte Dezember und 28./29. Februar innerhalb der Winterschlafperiode einheimi-
scher Fledermausarten**

Diese Maßnahme gilt nicht für die Wohnhäuser Am Tannenhof Nr. 25 auf dem Flurstück 2958 sowie auf
dem Flurstück 1422 nördlich des Waldgrundstücks, da für dort eine Quartiersnutzung durch die Kartierung
ausgeschlossen wurde.

Durchführung von Kontrollbegehungen an zurückzubauenden Gebäuden und Aus- oder Einflugkontrollen
höchstens 3 Tage vor Rückbaubeginn durch eine faunistisch versierte Fachkraft, um einen eventuellen
Besatz durch Fledermäuse in Gebäudespalten festzustellen (Durchführung im Rahmen einer Ökologischen
Baubegleitung – ÖBB).

Methodik: Eine genaue Festlegung der Methodik zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ist auf Grund
der komplexen Abhängigkeiten von Jahreszeit, Witterung und Abrissverfahren nicht möglich, sondern mit
der Ökologischen Baubegleitung festzulegen. Grundsätzlich sind die für Fledermäuse sensiblen Zeiten der
Wochenstuben (Mai – Anfang August) und die Winterzeit zu beachten, in der die Individuen störungsemp-
findlicher sind oder auf Grund tiefer Temperaturen immobiler und fluchtunfähig sind. Starke Frostphasen
sind unproblematische Ausführungszeiträume, da mögliche Quartiere höchstens schwach isolierte, klima-
gemäßigte Quartiere darstellen und Fledermäuse in starken Frostphasen deshalb auszuschließen sind.

Optimal ist deshalb ein Abrisszeitraum außerhalb dieser sensiblen Phasen oder in starken Frostphasen.
In den übrigen, suboptimalen Phasen ist eine entsprechende gründliche Durchführung der hier beschrie-
benen Vermeidungsmaßnahmen umso wichtiger:

Kontrolle höchstens 3 Tage vor Beginn des Abrisses oder alternativ händisches Abnehmen relevanter
Dachverkleidungen und der Dachattika im Beisein der ÖBB.

Im Falle eines Abrisses zwischen März und November sind (bei milder Witterung) 2 Ein- bzw. Ausflugkon-
trollen durch 2 faunistisch versierte Fachpersonen an der südlichen Längsfassade durch zu führen.

Im Falle eines festgestellten genutzten Fledermausquartiers ist das Verlassen des Quartiers abzuwarten
(i.d.R. nach spätestens 5 -10 Tagen)⁴. Nach Verlassen des Quartiers kann der Spalt, falls erforderlich, mit
Bauschaum, Lappen oder ähnlichem verschlossen werden, um einen erneuten Einflug zu verhindern.

Falls ein genutztes Fledermausquartier festgestellt wird, welches durch den Rückbau zerstört wird, sind
künstliche Ersatzquartiere im Verhältnis von 1:5 pro festgestelltem Quartier aufzuhängen (bspw. Fassa-
den-Flachkästen). Die Kästen sind an Gebäuden in der Umgebung in unbeleuchteten Bereichen aufzuhän-
gen oder an dem neu zu errichtenden Gebäude. Daneben ist das Verlassen des Quartiers abzuwarten (in
der Regel nach ca. 1 – 10 Tagen) und durch eine erneute Kontrolle zu belegen

Ziel: Schutz etwaiger Fledermäuse in Gebäudespalten oder -nischen, welche zum Quartiersverbund des
nachgewiesenen Quartiers im Umfeld gehören.

**ASP-V3 - Abnahme/ Verschluss der Nistkästen im Falle einer Betroffenheit der Bäume nach Kontrolle
auf Besatz und möglichst Wiederanbringung der Nistkästen an Gehölzen außerhalb der Eingriffsberei-
che zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.**

⁴ Fledermäuse nutzen einen Quartiersverbund von bis zu 10 Quartieren, zwischen denen sie (in unterschiedlicher
Individuenzusammensetzung) alle 1 – 2 Wochen wechseln. Nur die frostfreien Winterquartiere werden länger durch-
gehend genutzt.

Eventuell betroffene Nistkästen durch Baumfällungen oder direkt angrenzende Neubebauung sind außerhalb der Vogelbrutzeit nach Kontrolle auf Fledermausbesatz abzuhängen. Es ist zu empfehlen, diese in ungestörten Bereichen wiederanzubringen. Dadurch wird die Gefahr der Störung und damit eventuellen Aufgabe einer Brut minimiert. Im Falle eines Besatzes eines Kastens durch Fledermäuse oder andere Arten ist unter Begleitung einer ÖBB das Verlassen des Kastens abzuwarten.

Ziel: Schutz angrenzender Brutvögel vor Störungen während des Brutgeschehens sowie von Fledermäusen beim Umhängen der Kästen.

ASP-V4 - Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei einer Flächeninanspruchnahme oder dem Rückbau zwischen 01. März und 30. September

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden (siehe ASP V1), sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung zu treffen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die Kontrolle ist von einer faunistisch geschulten Fachperson durch zu führen. Bei Feststellung einer Brut ist das Ende der Brut abzuwarten.

Ziel: Verringerung des Tötungspotentials von Vögeln und deren Entwicklungsstadien

ASP-V5 - Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen

Alle während eventueller Baumaßnahmen und dem Betrieb im öffentlichen Raum zum Einsatz kommenden Beleuchtungsanlagen sollen die im Folgenden genannten Kriterien erfüllen. Es wird bezüglich privater Bauvorhaben und Außengestaltungen empfohlen, diese Kriterien ebenfalls zu erfüllen:

Bauzeitliche und anlagenbezogene unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden, d.h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies ist auch für geplante Neubebauungen anzuwenden. Ist eine Baustellenbeleuchtung oder Außenbeleuchtung zwingend notwendig, so hat sie in zielgerichteter Form und in dem Bedarf angepasster Beleuchtungsstärke zu erfolgen, d.h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet und nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich beleuchtet wird. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. LED-Leuchten mit warmem Licht mit < 3000 K, Spektralbereich >560 nm). Falls eine nächtliche Überwachung einer Baustelle gegen Vandalismus und Diebstahl durch Videokameras erfolgen soll, so hat diese nicht in Verbindung mit weißer oder grüner Beleuchtung zu erfolgen (stattdessen bspw. durch Infrarot-Überwachung). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder Anstrahlen der angrenzenden Gehölze (insbesondere der Kronen und Stämme) ist zu unterlassen⁵.

Ziel: Verringerung der Störungen für angrenzend brütende Vogelarten und die Fledermausfauna bzw. ihrer potentiellen Quartiere im angrenzenden Bereich.

⁵ weitere Hinweise gibt der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, (Schroer S. et al. (2019), BfN Skript 543, Download: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_auf1.pdf sowie Anhang I „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere und Vorschläge zu deren Minderung“ der Leitrichtlinie „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“, Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Licht-Richtlinie. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

ASP-V6 - Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten

Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen sind durch die Verwendung moderner lärmgedämmter Baumaschinen und Geräte zu vermeiden, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

ASP-V7 - Absicherung der Fassadenbereiche bei Neubebauung gegen Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden empfiehlt die Untere Naturschutzbehörde die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas“ von der schweizerischen Vogelwarte Sempach (Rössler et al. 2022, link zur Broschüre siehe www.vogelglas.info)⁶

Erläuterung: Die Transparenz von Glasflächen kann dazu führen, dass Vögel die dahinter liegenden Bereiche als Lebensraum wahrnehmen und diese direkt ansteuern wollen. Je großflächiger und je transparenter eine Glasfläche ist, desto höher ist das Risiko einer Kollision. Spiegelnde Flächen können einen ähnlichen Effekt hervorrufen wie transparente, wenn die Spiegelung für Vögel attraktive Lebensräume vortäuscht. Hier spielen das Maß der Spiegelung, die Beleuchtung, das Gebäudeinnere und die Umgebung eine Rolle. Insbesondere sich spiegelnde Bäume oder Gebüsche werden von Vögeln direkt angesteuert und führen daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Um zu vermeiden, dass es hier zu gehäuften Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben kommt, sollten folgende Empfehlungen beachtet werden: Der Reflexionsgrad sollte für alle Glasflächen max. 15% betragen. Die Planung großflächiger durchgehender und spiegelnder Glasflächen insbesondere zu den angrenzenden Grünflächen sollte, soweit möglich, vermieden werden (hiermit sind keine für eine Wohnbebauung üblichen Einzelfenster in einer Lochfassade gemeint). Auf verglaste Gebäudeecken oder freistehende Glasflächen an Grundstückswegen sollte möglichst verzichtet werden. Falls dies nicht in die Planung integriert werden kann, sind vogelschlagsichere Gläser (nicht spiegelnd, zusätzlich durch Markierung gegen Durchsicht geschützt) zu verwenden. Hierfür können geeignete Folien verwendet werden. Es sind Markierungen der Kategorie „hoch wirksam“ zu verwenden (Rössler 2022). Die Maßnahme ist in den Fällen von besonderer Relevanz, wenn Glasflächen freistehen (bspw. als Gestaltungselement am Grundstückseingang), eine Durchsicht durch den Gebäudeteil möglich ist (bspw. bei Windfängen oder Treppenhäusern), oder große Glasflächen z.B. über die Höhe eines oder mehrerer Stockwerke oder entlang ganzer Gebäudeseiten vorgesehen sind und großflächige spiegelnde Flächen entstehen. Lochfassaden mit üblichen Fenstergrößen, welche in der Fassade zurückversetzt sind, führen dagegen in der Regel nicht zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko.

Ziel: Verringerung des Tötungspotentials für brütende Vogelarten im angrenzenden Bereich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen (“Continuous ecological function”; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei vorhabenbezogenen Konflikten. Sie sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zum Eingriff herzustellen und sollen dazu beitragen,

⁶ Weitere Hinweise gibt der Folder: Vogelanprall an Glasflächen (WUA Rössler, Doppler 2019), <http://www.wua-wien.at/tierschutz/vogelanprall>.

dass Verbotstatbestände gemäß §§ 44 (1) BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

CEF-1 – Installation von 3 Starenkästen bei der Fällung von Höhlenbäumen⁷ auf dem östlichen Waldgrundstück⁸. Flurstück Nr. 1422 für eine Neubebauung

Die Nisthilfen sind primär an Bäumen (oder Hausgiebel, Fassaden) in mind. 4 m Höhe in ungestörten, wettergeschützten Bereichen aufzuhängen; geeignete Nisthilfen sind beispielsweise der Starenkasten des Herstellers GbR Kreuz / Hönig (Nistkastenhop.com), der „Starenkasten STH“ des Herstellers Hasselfeldt oder die „Starenhöhle 3S“ des Hersteller Schwegler.

Die angegebenen Hersteller und Kastentypen sind Beispiele. Es können auch gleichwertige Kästen hinsichtlich der Funktionalität für dieselben Arten, der Langlebigkeit und des Unterhaltungsaufwands aufgehängt werden. Die Kästen sind jeweils gemäß Herstellerangaben jährlich zu reinigen, weshalb baulich auf ihre Erreichbarkeit zu achten ist (Arbeitsbühne etc.). Die Starenkästen sind an Bäume und vereinzelt an Gebäuden anzubringen (Herstellerangaben beachten).

7.3 Konfliktprognose, Artenschutzrechtliche Prüfung und Zulässigkeit des Vorhabens

Im Folgenden erfolgt eine Abschätzung der möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kap. 6.1).

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Es wurde zwar kein explizit genutztes Quartier im Geltungsbereich festgestellt, jedoch ein Quartier an einem Wohnhaus westlich des Geltungsbereichs. Da Fledermäuse einen Quartiersverbund nutzen, sind weitere Einzelquartiere im Umfeld, d.h. auch im Geltungsbereich wahrscheinlich. Auf Grund der Unübersichtlichkeit des Kartiergebietes konnten während der Ein-/Ausflugkontrollen daneben nicht alle Bereiche eingesehen werden. Quartiere an den Wohnhäusern auf den Flurstücken Nr. 2958 und Nr. 1422 können andererseits ausgeschlossen werden, da der Fokus der Ein- und Ausflugkontrolle sowie Schwarmkontrolle dort gesetzt wurde.

Falls auf einem weiteren Grundstück Rückbaumaßnahmen von Gebäuden erfolgen sollen, kann es baubedingt zu einem Verlust von Quartieren kommen und im Falle eines besetzten Quartiers Fledermausindividuen getötet werden (Verbot der Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Verbot der Zerstörung von (genutzten) Fortpflanzungsstätten gemäß §44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Durch die Vorgabe von vorgezogenen Besatzkontrollen (**ASP-V2**) wird eine mögliche Tötung von Individuen vermieden. Falls ein Besatz festgestellt wird, ist daneben vorgesehen, Fledermauskästen an Gebäuden in der näheren Umgebung oder an dem neu zu errichtenden Gebäude anzubringen, um den Verlust auszugleichen und den Quartiersverbund langfristig zu erhalten. Da von einem Quartiersverbund ausgegangen wird, und die Maßnahme vorsorglich ohne konkreten Quartiershinweis vorgesehen wird, wird im letzteren Fall der zeitliche Verzug zwischen Verlust des Quartiers und dem Ersatz als akzeptabel angesehen, da durch den Quartiersverbund die ökologische Funktionalität aufrecht erhalten wird.

Durch baubedingte oder anlagebezogene abendliche oder nächtliche Beleuchtung bzw. Anstrahlen dieser Bereiche können Störungen für die lokale Fledermauspopulation entstehen. Durch Vorgaben hinsichtlich der abendlichen und nächtlichen Beleuchtung werden Beeinträchtigungen durch Anstrahlen von Quartieren vermieden (**ASP V5**), sodass Störungen gemäß §44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können

⁷ Vergl. Abbildung 18 in Kap. 6.1.1

⁸ In Anlehnung an MULNV (2021), wonach eine 3-fache Kompensation bei Höhlenbrütern wie z.B. dem Feldsperling vorzusehen ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens war der Star noch keine planungsrelevante Art und hat damit keinen artspezifischen Steckbrief im Leitfaden.

(Verbot von Störungen, die sich auf die lokale Population oder deren Fortpflanzungserfolg auswirken können). Durch Vorgaben hinsichtlich bauzeitlichen Lärmemissionen und Erschütterungen bspw. während Rückbauarbeiten werden daneben Störungen für potentiell besetzte Fledermausquartiere im Umfeld des Bauvorhabens auf ein nicht erhebliches Maß verringert.

Unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb insgesamt von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten für die Fledermausarten auszugehen.

7.3.2 Vogelarten

Durch die notwendigen Gehölzrodungen und Baumfällungen, insbesondere in den Wald-Grundstücken, können Niststätten des planungsrelevanten Stars und von häufigen Vogelarten zerstört oder randlich beeinträchtigt werden (Verbot der Tötung gemäß §44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Verbot der Zerstörung von (genutzten) Fortpflanzungsstätten gemäß §44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Gehölzrodungen (**ASP-V1**) bzw. durch die Einrichtung einer ökologische Baubegleitung (**ASP-V4**) wird eine mögliche Tötung von Vögeln oder deren Fortpflanzungsstadien verhindert.

Der Verlust von Bruthöhlen des Stars auf dem Flurstück Nr. 1422 im Falle der Fällung der dort vorhandenen Höhlenbäume ist durch die vorgezogene Aufhängung von künstlichen Starennisthilfen vor der Fällung auszugleichen (**CEF-A1**, umzusetzen im Falle des Verlustes der Höhlenbäume für eine Neubebauung). Bei den häufigen, brutplatzflexiblen Vogelarten wird daneben davon ausgegangen, dass sie in ungestörte Gehölze in Gärten in der Umgebung ausweichen können.

Für die Minimierung bauzeitlicher und anlagebezogener Störungen hinsichtlich geänderter Beleuchtungssituationen ist die Vermeidungsmaßnahme **ASP-V5** und **ASVP V6** vorzusehen. Die Vermeidungsmaßnahme **ASP-V7** verhindert eine mögliche Tötung von Vögeln durch Vogelschlag an Glasflächen von Neubaugebäuden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 & 4 kann somit für die Avifauna unter Voraussetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7.4. Zulässigkeit des Vorhabens - Fazit

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Fledermäuse und die Avifauna durch das geplante Vorhaben kann unter Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ASP-V1 bis V7 und CEF-1 (Vermeidung der Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung) ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

8. Zusammenfassung

Die Stadt Siegburg führt derzeit ein Bebauungsplanverfahren in Siegburg-Stallberg durch (B-Plan Nr. 25/1 „Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“). Anlass sind vorliegende Bauvoranfragen für drei Flurstücke innerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs. Im Rahmen des B-Plan-Verfahren soll die städtebauliche Entwicklung in v.g. Bereich in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen mit Hilfe von entsprechenden Festsetzungen in verträgliche Bahnen gelenkt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine lockere Wohnbebauung von 14.500 m² zwischen Kaldauer Straße im Norden,

einem bestehenden Wald im Osten und der Straße Am Tannenhof im Süden. Im Westen grenzt weitere Wohnbebauung an.

Der Entwurf des Bebauungsplans sieht folgende **Festsetzungen** vor: Es ist eine maximale Bebauung von 40 % der Grundstücksfläche in offener Bauweise zulässig, zzgl. 50% für Nebenanlagen. Daneben sollen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein.

Der B-Plan wird als „einfacher Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB aufgestellt, d.h. eine Umweltprüfung gem. §2 (4) BauGB entfällt.

Der „einfache Bebauungsplan“ regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend, sodass weiterhin die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Geplante Bauvorhaben sind anlagenbedingt sowie bauzeitlich mit einem Eingriff in den gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Siegburg geschützten Baumbestand und die Grünflächen verbunden. Zudem betrifft eine der in Kap. 1 aufgeführten Bauvoranfragen ein Grundstück mit umfangreichem Baumbestand, welches gemäß Landesforstgesetz als Wald einzuordnen ist. Durch ein anderes Bauvorhaben würde der Rückbau eines bestehenden Wohnhauses erforderlich.

Durch die Rückbauarbeiten, die Neubebauung und die Gehölzeingriffe verändert sich im Falle einer Umsetzung die Gestalt des Vorhabenbereiches, wodurch es zu Habitatveränderungen geschützter Arten oder zu Störungen kommen kann.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen.

Die erste Stufe der ASP (ASPI) wurde durch das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) Dr. Denz erstellt, mit dem Ergebnis, dass zumindest für die Fledermäuse und bestimmte Vogelarten eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II (ASPII) erforderlich ist. Die Ergebnisse der ASP II werden im Folgenden vorgestellt.

Zur Abschätzung der möglichen Artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurden 2023 Kartierungen der Vogel- und Fledermausfauna sowie eine Aktualisierung der Betrachtung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Zur Erhebung der lokalen Fledermausfauna und möglicher Fledermausquartiere wurden unter anderem Schwarm- sowie Ein- bzw. Ausflugkontrollen an den Bäumen auf den Waldgrundstücken sowie umgebenden Gebäuden zwischen Mai und September 2023 durchgeführt. Neben dem Fokus auf den Grundstücken mit Bauvoranfragen wurden auch weitere Gartenbereiche mit umfangreichem Baumbestand im Geltungsbereich untersucht. Daneben wurden die Brutvögel mit morgendlichen und abendlichen Begehungen sowie weitere planungsrelevante Tiergruppen mit Übersichtsbegehungen erfasst.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Geltungsbereichs keine genutzten Fledermausquartiere festgestellt, auch wenn Höhlenpotential an Bäumen sowie Spaltenpotential an Gebäuden vorhanden ist. Es wurde auch kein Schwärmen an Bäumen oder Gebäuden im Geltungsbereich festgestellt. Es erfolgte der einmalige Nachweis eines Sommer-Einzelquartiers einer Zwergfledermaus an einem Wohnhaus außerhalb westlich des Geltungsbereichs. Da Fledermäuse einen Quartiersverbund nutzen, sind weitere Fledermauseinzelquartiere im Geltungsbereich und Umfeld nicht auszuschließen. Als weitere Arten wurden noch der Große Abendsegler sowie die Wasserfledermaus mit Transferflügen festgestellt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt wurden 27 Arten nachgewiesen, darunter der planungsrelevante Star, der mit einem Brutrevier auf dem östlichen der Waldgrundstücke erfasst wurde. Die planungsrelevanten bzw. streng geschützten Arten Grünspecht, Schwarzspecht und Turmfalke wurden nur als seltene Nahrungsgäste im Geltungsbereich oder Umfeld mit Einzelnachweisen festgestellt. Daneben wurden 13 häufige „Allerweltsarten“ als Brutvögel (bzw. mit Brutverdacht) im Geltungsbereich festgestellt.

Das Geltungsbereich bietet für planungsrelevante **Amphibienarten** keine geeigneten Laichhabitate bzw. terrestrischen Lebensräume.

Das Geltungsbereich bietet für planungsrelevante **Reptilienarten** keine geeigneten Lebensräume. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen erfolgten auch keine Nachweise.

Für planungsrelevante Arten der Gruppe der **Schmetterlinge** können Vorkommen auf Grund fehlender Habitate im Wirkraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Zwergfledermaus (Jagdhabitat, angrenzende Quartiere), Star, Planungsrelevante und ubiquitäre Brutvögel der Siedlungsnahen Gehölze

Für diese Arten werden folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert:

ASP-V1 – Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze.

ASP V2 Durchführung von Rückbauarbeiten an Gebäuden nach vorheriger Kontrolle vor Abrissbeginn auf einen Besatz von Fledermäusen über eine Kontrollbegehung und Ein- bzw. Ausflugkontrollen oder Rückbau zwischen Mitte Dezember und 28./29. Februar innerhalb der Winterschlafperiode einheimischer Fledermausarten

ASP-V3 – Abnahme/ Verschluss der Nistkästen im Falle einer Betroffenheit der Bäume nach Kontrolle auf Besatz und möglichst Wiederanbringung der Nistkästen an Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar.

ASP-V4 – Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei einer Flächeninanspruchnahme oder dem Rückbau zwischen 01. März und 30. September

ASP-V5 – Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen

ASP-V6 – Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten

ASP-V7 – Absicherung der Fassadenbereiche bei Neubebauung gegen Vogelschlag

CEF-1 – Installation von 3 Starenkästen bei der Fällung von Höhlenbäumen⁹ auf dem östlichen Waldgrundstück. Flurstück Nr. 1422 für eine Neubebauung

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (ASP V1 – V7) sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-A1 sind keine signifikanten Konflikte in Bezug auf die Tötung und Störung geschützter oder planungsrelevanter Tierarten oder die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann somit unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung zur Genehmigung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

Die Umsetzung des o.g. Bebauungsplans wird aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung und Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als zulässig betrachtet.

⁹ Vergl. Abbildung 18 in Kap. 6.1.1

9. Literatur und sonstige Quellen

ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): ARTSTECKBRIEFE. – IN: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG.): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLZZELL: 135-695.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), HRSG. (2011B): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN, PILZE UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. 4. FASSUNG. – LANUV-FACHBERICHT 36, BAND 2: 511-534.

BfVTN, BÜRO FÜR VEGETATIONSKUNDE, TIERÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ DR. DENZ (2022): Bebauungsplan Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I). Nr. 25/1 Siegburg-Stallberg, „Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“ Stand 20.07.2022

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): VERANTWORTUNGSARTEN - ARTEN NATIONALER VERANTWORTLICHKEIT DEUTSCHLANDS.

BUND/ LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2015, 2018): ANHANG I „HINWEISE ÜBER DIE SCHÄDLICHE EINWIRKUNG VON BELEUCHTUNGSANLAGEN AUF TIERE UND VORSCHLÄGE ZU DEREN MINDERUNG“ ZUR LEITRICHTLINIE „HINWEISE ZUR MESSUNG UND BEURTEILUNG VON LICHTIMMISSIONEN“ LICHT-RICHTLINIE. [HTTPS://WWW.LAI-IMMISSIONSSCHUTZ.DE/DOCUMENTS/LICHTHINWEISE-2015-11-03MIT-FORMELKORREKTUR_AUS_03_2018_1520588339.PDF](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf)

EU-KOMMISSION (2007): LEITFADEN ZUM STRENGEN SCHUTZSYSTEM FÜR TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG. ENDGÜLTIGE FASSUNG, 12.10.2021, ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://OP.EUROPA.EU/DE/PUBLICATION-DETAIL/-/PUBLICATION/A17DBC76-2B51-11EC-BD8E-01AA75ED71A1/LANGUAGE-DE](https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de), ABRUF: 04.09.2023.

GASSNER, A. WINKELNBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG. RECHTLICHE UND FACHLICHE ANLEITUNG FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG. MÜLLER VERLAG, HEIDELBERG. 520 S.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. NWO U. LANUV (HRSG.), LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE, MÜNSTER, 480 S., ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG [HTTP://BRUTVOGELATLAS.NW-ORNITHOLOGEN.DE/](http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/)

GRÜNEBERG ET AL. (2016): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. CHARADRIUS 52. HEFT 1-2, 2016 (2017).

HUGGINS (2019): VOGELSCHLAG AN GLAS – EINE NEUE HÜRDE FÜR DIE VORHABENZULASSUNG? NATUR UND RECHT (2019: Bd. 41, S. 511 -518. SPRINGER VERLAG

KAISER, M. (2012): PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IN NRW: LISTE MIT AMPELBEWERTUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES (STAND 30.04.2021). ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/AMPELBEWERTUNG_PLANUNGSRELEVANTE_ARTEN.PDF](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. ANMERKUNGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN UND FACHLICHEN PRÜFSCHRITTEN. LÖBF-MITTEILUNGEN 1/2005, 12-17.

KRAPP, F., NIETHAMMER, J. (2011): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS – EIN UMFASSENDES HANDBUCH ZUR BIOLOGIE, VERBREITUNG UND BESTIMMUNG. AULA VERLAG, WIEBELSHEIM.

KIEL, E.-F. (2007, AKTUALISIERT 2015): EINFÜHRUNG GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/EINFUEHRUNG_GESCHUETZTE_ARTEN.PDF](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2006): HINWEISE DER LANA ZUR ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN ARTENSCHUTZRECHTS BEI DER ZULASSUNG VON VORHABEN UND BEI PLANUNGEN (VERSION 12/2006). ONLINE-

VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/LANA_HINWEISE_ARTENSCHUTZ.PDF](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lambda_hinweise_artenschutz.pdf)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG WSV) (2017): DER MÖGLICHE UMFANG VON VOGELSCHLAG AN GLASFLÄCHEN IN DEUTSCHLAND. EINE HOCHRECHNUNG. BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ 2017, Bd. 53/54 S.63 - 67;

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV), HRSG. (2011B): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN, PILZE UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. 4. FASSUNG. – LANUV-FACHBERICHT 36, BAND 2: 511-534.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM, 2008): EUROPÄISCHE VOGELARTEN IN RHEINLAND-PFALZ. BEARBEITUNG: GFL PLANUNGS- UND INGENIEURSGESELLSCHAFT GMBH (JETZT GRONTMIJ GMBH)

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): FLEDERMÄUSE UND STRAßENBAU – ARBEITSHILFE ZUR BEACHTUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE BEI STRAßENBAUVORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. 84 S.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): HANDLUNGSEMPFEHLUNG “ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ - GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW” VOM 14.01.2011. ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/HANDLUNGSEMPFEHLUNG%20ARTENSCHUTZ%20BAUEN_MIT%20EINF%C3%BCHRUNGSERLASS_10_12_22.PDF](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/handlungsempfehlung%20artenschutz%20bauen_mit%20einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf)

MULNV & FÖA (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING, AKTUALISIERUNG 2021. FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. (AZ.: III-4 - 615.17.03.15). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (TRIER): UTE JAHNS-LÜTTMANN, MORITZ KLUßMANN, JOCHEN LÜTTMANN, JÖRG BETTENDORF, CLARA NEU, NORA SCHOMERS, RUDOLF UHL & S. SUDMANN BÜRO STERNA. SCHLUSSBERICHT (ONLINE) [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/WEB/BABEL/MEDIA/METHODENHANDBUCH_ASP_NRW_AKTUALISIERUNG_2021.PDF](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf)

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, (HRSG.) (2008): GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN. VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNGEN, MAßNAHMEN. – DÜSSELDORF: 257 S.

PFALZER, G. (2002): INTER- UND INTRASPEZIFISCHE VARIABILITÄT DER SOZIALLAUTE HEIMSICHER FLEDERMAUSARTEN. DISSERTATION FACHFRBEREICH BIOLOGIE, UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. (Hrsg. DRV Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland) H. 57, 2020.

SCHROER S. ET AL. (2019): LEITFADEN ZUR NEUGESTALTUNG UND UMRÜSTUNG VON AUßENBELEUCHTUNGSANLAGEN. ANFORDERUNGEN AN EINE NACHHALTIGE AUßENBELEUCHTUNG“, (BFN SKRIPT 543, DOWNLOAD: [HTTPS://WWW.BFN.DE/FILEADMIN/BFN/SERVICE/DOKUMENTE/SKRIPTEN/SKRIPT543.PDF](https://www.bfn.de/fileadmin/BFN/Service/Dokumente/Skripten/Skript543.pdf)

SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE. VERLAGSKG WOLF. MAGDEBURG

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. - RADOLZZELL, 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 4. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2007. – BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ, HEFT 44: 23-81.

SUDMANN, S. ET AL. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (2021, publiziert 2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 7. Fassung – Stand Stand Dezember 2021, Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130

WINK, M., DIETZEN, C., GIEßING, B. (2005): DIE VÖGEL DES RHEINLANDES. ATLAS ZUR BRUT- UND WINTERVOGELVERBREITUNG 1990-2000. (BEITRÄGE ZUR AVIFAUNA NORDRHEIN-WESTFALENS, BD.36). IN KOOPERATION ERSCHIENEN IM ROMNEYA VERLAG UND VERLAG NIBUK, 419 SEITEN, 2005.

Internetquellen:

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): TOPOGRAFISCHES INFORMATIONS MANAGEMENT NORDRHEIN-WESTFALEN - „TIM-ONLINE“, [HTTPS://WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/](https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010A): SCHUTZWÜRDIGE BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. „BIOTOPKATASTER NRW“ – ([HTTPS://BK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/BK/DE/START](https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start))

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): DATENBANK „GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“. ONLINE-VERÖFFENTLICHUNG: [HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN WESTFALEN (LANUV): @LINFOS, LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG, FUNDORTE-KATASTER PLANUNGSRELEVANTE ARTEN [HTTPS://LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS.EXTENT](https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent)

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ. KARTENSERVEN: [HTTPS://GEODATEN.NATURSCHUTZ.RLP.DE/KARTENDIENSTE_NATURSCHUTZ/INDEX.PHP](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

ARBEITSKREIS FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE DER AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG E. V.: HERPETOFAUNA NRW, [HTTP://WWW.HERPETOFAUNA-NRW.DE/](http://www.herpetofauna-nrw.de/)

Gesetze und Verordnungen:

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN, IN KRAFT GETRETEN AM 1. JANUAR 1987, ANPASSUNG DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV) VOM 21. JANUAR 2013 BGBl. I S. 95, ÄNDERUNG DES ARTIKEL 10 DES GESETZES

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29.JULI 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 1.MÄRZ 2010) ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT

EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 1. JUNI 1997 - VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS (ABL. L 61 VOM 3.3.1997, S. 1, L 100 VOM 17.4.1997, S. 72, L 298 VOM 1.11.1997, S. 70, L 113 VOM 27.4.2006, S. 26), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG (EG) NR. 318/2008 (ABL. L 95 VOM 8.4.2008, S. 3).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW) VOM 21. JULI 2000, NEU GEFASST DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), IN KRAFT GETRETEN AM 25. NOVEMBER 2016 UND AM 1. JANUAR 2018.

MKULNV - MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ) - RUNDERLASS DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

RICHTLINIE 2009/147/EG VOM 30.11.2009 (EHM. 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979) ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. EG NR. L 206/7 VOM 22.7.1992) ZULETZT GEÄNDERT DURCH RICHTLINIE EG 2013/17 DES RATES VOM 13.05.2013 (ANLÄSSLICH DES EU-BEITRITTS KROATIENS ZUM 10.06.2013) –AMTSBLATT DER EU L 158, S. 193 FF. (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) - GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN, IN KRAFT GETRETEN AM 14. NOVEMBER 2007, LETZTE ÄNDERUNG AM 24. AUGUST 2012 (ART. 9 G VOM 17. AUGUST 2012)

UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) - GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN, IN KRAFT GETRETEN AM 14. NOVEMBER 2007, LETZTE ÄNDERUNG AM 05. MÄRZ 2021 (ART. 9 G VOM 17. AUGUST 2012)

10. Verfasser und Urheberrecht

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch das
Büro Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Freiraum + Landschaftsplanung
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP – Stufe I + II)
zum Bebauungsplan Nr. 25/1
Bereich nördlich der Straße „am Tannenhof“, Siegburg-Stallberg

Bearbeitet: Dr. rer. nat. Ulrich Rehberg (Dipl. Biol.)
M.Sc. Julia J. Leitinger

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, Februar 2024

Rietmann Beratende Ingenieure
PartnerschaftsG mbB

Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243a

53639 Königswinter-Uthweiler

Tel: 02244/912626 Fax: 02244/912627

info@buero-rietmann.de

www.buero-rietmann.de

11. Anhang

Tabelle 5: Lebensraumsprüche, mögliches Vorkommen und Konfliktpotential der planungsrelevanten Arten der Quadranten 3 und 4 des MTB 5109 (Lohmar) und des Quadranten 1 des MTB 5209 (Siegburg) (Abfrage 23.01.2024), erweitert um die bei den Kartierungen nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Die potentiell betroffenen Arten sind schwarz umrahmt und fett dargestellt. Die ubiquitären Vogelarten (wie Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) sind nicht gesondert dargestellt. Die Beurteilung der möglichen Konflikte erfolgt ohne die Berücksichtigung von den in Kap. 7.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen.

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
Säugetiere					
Wasserfleder- maus/ <i>Myotis dauben- tonii</i>	<p>Waldfledermaus der strukturreichen Landschaften m. hohem Gewässer- u. Waldanteil; Jagdgebiete: offene Wasserflächen (stehenden u. langsam fließende Gewässer), auch: Wälder, Waldlichtungen, Wiesen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Baumhöhlen (bes. alte Fäulnis- o. Spechthöhlen in Eichen u. Buchen), seltener: Spaltenquartiere o. Nistkästen; Männchenquartiere: Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel o. Stollen; nutzt oft mehrere Quartiere im Wechsel, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich.</p> <p>Im UG sind potentiellen Quartiere und Nahrungshabitate vorhanden. Nachweis von Transferflügen, aber keine Hinweise auf Quartiere, weshalb Konflikte ausgeschlossen werden.</p>	G	Art vorh.	G/G	Ja/ Nein
Großer Abend- segler/ <i>Nyctalus noctula</i>	<p>Typische Waldfledermaus; Jagdgebiete: offene Lebensräume über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen u. beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Sommer- u. Winterquartiere: Baumhöhlen in Wäldern u. Parklandschaften, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.</p> <p>Im UG sind potentiellen Quartiere und Nahrungshabitate vorhanden. Nachweis von Transferflügen, aber keine Hinweise auf Quartiere, weshalb Konflikte ausgeschlossen werden.</p>	R	Art vorh.	G	Ja/ Nein
Großes Mausohr/ <i>Myotis myotis</i>	<p>Gebäudefledermaus strukturreicher Landschaften m. hohem Wald- u. Gewässeranteil; Jagdgebiete: geschlossene Waldgebiete (bevorzugt Altersklassen-Laubwälder m. geringer Kraut- u. Strauchschicht u. hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe, z.B. Buchenhallenwälder). Seltener andere Waldtypen o. kurzrasige Grünlandbereiche; Wochenstuben: warme, zugluftfreie geräumige Dachböden v. Kirchen, Schlössern u. anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere: im Sommer einzeln o. in kl. Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen o. Fledermauskästen; Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. (2-10 °C u. mit hoher Luftfeuchte).</p> <p>Im UG sind zwar potentielle Quartiere und Nahrungshabitate vorhanden. Aber kein Nachweis bei Kartierung, deshalb wird ein Vorkommen ausgeschlossen.</p>	U	Art vorh.	U	Nein/ Nein
Zwergfleder- maus/ <i>Myotis blythii</i>	<p>Typische Gebäudefledermaus; strukturreiche Landschaften, v. a. Siedlungen; Hauptjagdgebiete:</p>	*	Art vorh.	G	Ja/ Ja

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
Pipistrellus <i>pi- pistrellus</i>	<p>Gewässer, Kleingehölze, aufgelockerte Laub- u. Mischwälder, Parks, Straßenlaternen; Sommerquartiere u. Wochenstuben: Spaltenverstecke an u. in Gebäuden (Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten o. auf Dachböden), auch: Baumquartiere u. Nistkästen; Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in u. an Gebäuden, natürl. Felsspaltten, unterirdische Quartiere (Keller, Stollen); quartiertreu.</p> <p>Im UG sind Nahrungshabitate vorhanden. Nachweis eines Sommer-Einzelquartiers außerhalb des Geltungsbereichs.</p>				
Vögel					
Habicht/ <i>Accipiter gentilis</i>	<p>Kulturlandschaften mit Wechsel v. geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen; Bruthabitate: Waldinseln (> 1-2 ha), alter Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit (Schneisen), hohe Bäume (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche).</p> <p>Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.</p>	V	B	G-	Nein/ Nein
Sperber/ <i>Accipiter nisus</i>	<p>Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften m. ausreichendem Nahrungsangebot (Kleinvögel), halb-offene Parklandschaften m. kl. Waldinseln, Feldgehölzen u. Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in m. Fichten bestandenem Parkanlagen u. Friedhöfen; Brutplätze: z.B. in Nadelbaumbeständen (v.a. dichte Fichtenparzellen), reine Laubwälder werden kaum besiedelt.</p> <p>Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.</p>	*	B	G	Nein/ Nein
Teichrohrsänger/ <i>Acrocephalus scir- paceus</i>	<p>Gebunden an Schilfröhrichtbestände an Fluss- u. Seeufern, Altwässern o. Sümpfen, in d. Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen u. renaturierten Abgrabungsgewässern; Besiedeln Schilfbestände $\geq 20 \text{ m}^2$</p> <p>Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.</p>	*	B	G	Nein/ Nein
Feldlerche/ <i>Alauda arvensis</i>	<p>Charakterart d. offenen Feldflur; reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen, größere Heidegebiete; Neststandort: Bodenmulde in kurzer, lückiger Vegetation.</p> <p>Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.</p>	3S	B	U-	Nein/ Nein
Eisvogel/ <i>Alcedo atthis</i>	<p>Fließ- u. Stillgewässer m. Abbruchkanten u. Steilufem, (vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in selbst gegrabenen Brutröhren); Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer m. guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen (Ansitzwarten); außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab d. Brutgebiete, auch in Siedlungsbereichen; Brutplätze:</p>	*	B	G	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	Brutröhren an Gewässersteilwänden, Wurzelteller v. umgestürzten Bäumen, künstliche Nisthöhlen. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.				
Krickente/ <i>Anas crecca</i>	In NRW seltener Brutvogel u. häufiger Durchzügler u. Wintergast; Brutgebiete: Nord- u. Osteuropa u. Russland (Hoch- u. Niedermoore, kl. Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschilfte Feuchtgebiete u. Feuchtwiesen, in Grünland-Graben-Komplexen); Als Brutvogel in NRW vor allem im Westfälischen Tiefland, Münsterland u. Niederrhein; Bevorzugte Rast- u. Überwinterungsgebiete: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer v.a. in d. Westfälischen Bucht u. am Niederrhein. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2	B	G/G	Nein/ Nein
Wiesenpieper/ <i>Anthus pratensis</i>	Offene, baum- u. straucharme feuchte Flächen m. höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation (ausreichend Deckung, aber nicht zu dicht u. zu hoch), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen u. Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Neststandort: am Boden oft an Graben- u. Wegrändern. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2	B	S/S	Nein/ Nein
Baumpieper/ <i>Anthus trivialis</i>	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände m. höheren Gehölzen (Singwarten) u. einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen u. lichte Wälder, auch Heide- u. Mooregebiete sowie Grünländer u. Brachen m. Einzelbäumen, Hecken u. Feldgehölzen; dichte Wälder u. sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden; Neststandort: unter Grasbulten o. Büschen. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U/U	Nein/ Nein
Graureiher/ <i>Ardea cinerea</i>	Nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft kombiniert mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland o. Ackerland) u. Gewässer; tag- u. dämmerungsaktiv, z.T. auch nachtaktiv; Koloniebrüter, Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen in älteren Laub- bzw. Nadelwaldbeständen; Brutzeit Anfang März bis Ende Mai. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*	BK	G/U	Nein/ Nein
Waldohreule/ <i>Asio otus</i>	Halboffene Parklandschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen u. Waldrändern, auch im Siedlungsbereich, Parks, Grünanlagen, an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche u. größere Waldlichtungen; Nistplatz: alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube); kaum in grünlandarmen Bördelandschaften u. größeren geschlossenen	3	B	U/U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	Waldgebieten. Im UG bzw. Geltungsbereich potentiell geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.				
Mäusebussard/ <i>Buteo buteo</i>	Nahezu alle Lebensräume d. Kulturlandschaft m. geeigneten Baumbeständen (Brutplatz), Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume; Jagdgebiet: Offenlandbereiche. Im UG keine geeigneten Bruthabitate (keine Horste vorhanden). Das UG kann aber Teil des Nahrungshabitates sein. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.	*	B	G	Nein/ Nein
Ziegenmelker/ <i>Caprimulgus eu-ropaeus</i>	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete, Kiefern- u. Wacholderheiden, lichte Kiefernwälder (trockener, sandiger Boden), auch: größere Laubwälder m. Kahlschlägen u. Windwurfflächen; Nahrungsflächen: offene Bereiche (z.B. Waldlichtungen, Schneisen, Wege); Nistplatz: trocken u. sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2	B	S/S	Nein/ Nein
Bluthänfling/ <i>Carduelis can-nabina</i>	Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen. Im Geltungsbereich keine Nahrungshabitate aufgrund von fehlenden Hochstaudenfluren und anderen Samenstrukturen. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.	3 Reg. RL 2	B		Nein/ Nein
Wachtel/ <i>Coturnix coturnix</i>	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften m. ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne, Klee), Grünland m. hoher Krautschicht, (Deckung); Bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden; wichtige Habitatbestandteile: Weg- u. Ackerraine, unbefestigte Wege; Neststandort: am Boden in flachen Mulden zw. hoher Kraut- u. Grasvegetation; Zugvogel (Nordafrika bis arabische Halbinsel). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U/U	Nein/ Nein
Flussregenpfeifer/ <i>Charadrius dubius</i>	Sandige o. kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, heute meist: Sand- u. Kiesabgrabungen, Klärteiche; Bodenbrüter, Neststandort auf kahler, übersichtlicher Fläche m. kiesigem bzw. schottrigem Untergrund, auf Sandflächen Stellen m. Kies o.	3	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	Muscheln; Brutzeit ca. April bis Ende Juni (Juli). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.				
Kuckuck/ <i>Cuculus canorus</i>	Kommt in fast allen Lebensräumen vor, bevorzugt Parklandschaften, Heide- u. Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen; Brutschmarotzer (Eiablage in fremdes Nest bestimmter Singvogelarten), Bevorzugte Wirte: Teich- u. Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper, Rotschwänze; Zugvogel; Brutzeit: Ende April bis Juli, Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge; Nahrungsspezialisten, fressen vor allem behaarte Schmetterlingsraupen u. größere Insekten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U-	Nein/ Nein
Mehlschwalbe/ <i>Delichon urbica</i>	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter; freistehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten; Nester an Gebäudeaußenwänden (Dachunterkante), Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften nahe den Brutplätzen. Im Geltungsbereich und UG kein Nachweis von Nestern; im Umfeld keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.	3S	BK	U	Nein/ Nein
Kleinspecht/ <i>Dryobates minor</i>	besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen, feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Anteil an Alt- u. Totholz, im Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- u. Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand; in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden), angelegt. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Mittelspecht/ <i>Dendrocopos medius</i>	Charakterart eichenreicher Laubwälder (> 30 ha v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), Erlenwälder u. Hartholzauen an Flüssen. Auf alte, grobborkige Baumbestände u. Totholz angewiesen. Im UG sind geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	*	B	G/G	Nein/ Nein
Schwarzspecht/ <i>Dryocopus martius</i>	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder m. Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölsen; wichtig: hoher Totholzanteil, vermodernde Baumstümpfe, glattrindige, astfreie Brut- u. Schlafbäume mit freiem Anflug. Im engeren UG und Geltungsbereich keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Nachweis bei Kartierung im Wald nordöstlich außerhalb	*	B	G/G	Ja/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	des Wirkraum als Durchzügler. Konflikte deshalb auszuschließen.				
Baumfalke/ <i>Falco subbuteo</i>	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften m. Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, Gewässern; lichte Altholzbestände (z.B. alte Kiefernwälder), Feldgehölze, Baumreihen, Waldränder; Horste: alte Krähenester; großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U/U	Nein/ Nein
Wanderfalke/ <i>Falco peregrinus</i>	Ursprünglich in NRW, Bewohner von Felslandschaften der Mittelgebirge (aktuell nur noch vereinzelt); heute vor allem Besiedlung der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet; typische Fels- u. Nischenbrüter, Nistplatz: Felswände u. hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*S	B	G	Nein/ Nein
Turmfalke/ <i>Falco tinnunculus</i>	Offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft nahe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten; Nahrungsgebiete: Flächen m. niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Brutplätze: Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen o. Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch: alte Krähenester in Bäumen, Nistkästen; meidet geschlossene Waldgebiete. Potentielle Bruthabitate an Bauwerken und Bäumen der Umgebung (Kein Nestnachweis im Geltungsbereich). UG kann Teil des großräumigen Nahrungshabitats sein. Einmaliger Nachweis bei Kartierung im Geltungsbereich als Nahrungsgast ohne Brutnachweis. Konflikte sind deshalb auszuschließen.	VS	B	G	Ja/ Nein
Kranich/ <i>Grus grus</i>	Waldkomplexe m. strukturreichen Feuchtgebieten (bes. Birken- o. Erlensümpfe), feuchte Nieder- u. Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe; Rastgebiete: weiträumige, offene Moor- u. Heidelandschaften, großräumige Bördelandschaften; Nahrungsflächen: abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- u. Wintergetreidefelder, feuchtes Dauergrünland; Schlafplätze z.B. störungsarme Flachwasserbereiche v. Stillgewässern o. unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- u. Moorengebieten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.		R/ W	G/G	Nein/ Nein
Rauchschwalbe/ <i>Hirundo rustica</i>	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Nester: in Gebäuden m. Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Im Geltungsbereich und UG kein Nachweis von Nestern; im Umfeld keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.	3S	B	U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL/Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
Wendehals/ <i>Jynx torquilla</i>	Lichte Laub- Misch- u. Nadelwälder zw. Feldern u. Wiesen, alte, strukturreiche Streuobstwiesen, Gärten, baumreiche Parklandschaften m. Alleen u. Feldgehölzen; halboffene Heidegebiete u. Magerrasen m. lückigem Baumbestand; brütet in Specht- o. anderen Baumhöhlen. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	1	B	S/S	Nein/ Nein
Neuntöter/ <i>Lanius collurio</i>	Typische Heckenart der halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft m. aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen u. insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen; bewohnt Heckenlandschaften m. Wiesen u. Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete, größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	VS	B	U/G-	Nein/ Nein
Feldschwirl/ <i>Locustella naevia</i>	Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungs-zonen v. Gewässern, seltener: Getreidefelder Neststandort: in Bodennähe o. unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U/U	Nein/ Nein
Heidelerche/ <i>Lullula arborea</i>	Sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen (z.B. Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder), Kahlschläge, Windwurfflächen o. trockene Waldränder. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	*	B	U+/G	Nein/ Nein
Nachtigall/ <i>Luscinia megarhynchos</i>	Gebüschreiche Ränder v. Laub- u. Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen u. Dämme; Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten o. Auen; ausgeprägte Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche u. für die Jungenaufzucht wichtig. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U	Nein/ Nein
Gänsesäger/ <i>Mergus mergans</i>	Besiedelt ein breites Spektrum an Gewässern: größere Seen, Weiher, Flüsse, größere Bäche, m. Bäumen bestandene Steilküsten (Ostseeraum), oligotrophe bis schwach eutrophe Seen, oft an großen Flüssen wie Oder o. Elbe mit Altarmen u. Auen-Gräben (norddeutsches Binnenland), schnell strömende Gebirgsflüsse (Alpenvorland); braucht geeignete Höhlen in Altbaumbeständen, Gewässernähe; teilweise künstliche Nisthilfen. Im UG keine Rast- und Nahrungshabitate vorhanden.	R	R/W	k.A./G	Nein/ Nein
Schwarzmilan/ <i>Milvus migrans</i>	Als Lebensraum dienen alte Laubwälder in Gewässernähe; Nahrungsgebiet: große Flussläufe u. Stauseen; Horststandort: auf Laub- o. Nadelbäumen in über 7 m	*	B	G/U+	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt; in NRW regelmäßiger aber seltener Brutvogel.				
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				
Rotmilan/ <i>Milvus milvus</i>	Offene, reich gegliederte Landschaften m. Feldgehölzen u. Wäldern; Nahrungshabitate: Agrarflächen m. Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern; Brutplatz: meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha).	*	B	S/G	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				
Pirol/ <i>Oriolus oriolus</i>	Lichte, feuchte u. sonnige Laubwälder, Auwälder u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten m. hohem Baumbestand; Nahrungssuche: vorwiegend im Kronenbereich d. Bäume durch Aufstöbern u. Ablesen; Neststandort: auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Zugvogel, Langstreckenzieher (Afrika).	1	B	S/S	Nein/ Nein
	Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.				
Girlitz/ <i>Serinus serinus</i>	Trockenheit und Wärme liebende Art. Fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Gartenstädten, auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten, Kleingartengebieten und in städtischen Alleen. Gelegentlich auch in ausgedehnten Obstgärten, Baumschulen, an Einzelgehöften, in Fichtenschonungen und Fichten- und Kiefernhochwäldern. Optimal: dichtes Nebeneinander von Gebäuden, Obstbäumen, Fichten, Sträuchern aller Art, Rasenflächen, Schrebergärten, Lager- und Ruderalflächen. Nester vorzugsweise in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	2016: 2	B		Nein/ Nein
	Im Geltungsbereich und UG potentielle Brut- und Nahrungshabitate. Aber kein Nachweis bei Kartierung, deshalb Vorkommen auszuschließen.				
Wespenbussard/ <i>Pernis apivorus</i>	Reich strukturierte, halboffene Landschaften m. alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete: überwiegend an Waldrändern, Säumen, offenen Grünlandbereichen (Wiesen u. Weiden), auch: innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Neststandort: Laubbäume (15-20 m Höhe), alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.	2	B	S/U	Nein/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG.				
Kormoran/ <i>Phalacrocorax carbo</i>	Besiedelt große Flüsse u. größere stehende Gewässer (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe); Nester auf höheren Laubbäumen auf Inseln o. an störungsfreien Gewässerufeln, auch in Graureiherkolonien; Nahrungshabitate: Binnen- u. Küstengewässer (Seen, Teiche, Flüsse, Wattenmeer, Boddengewässer); Koloniebrüter.	*	BK	G/G	Ja/ Nein
	Keine geeigneten Brut- und Jagdhabitate im UG. In der Kartierung Einzelerfassungen von überfliegenden Exemplaren, aber ohne Konflikte.				

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
Gartenrot- schwanz/ <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Randbereiche größerer Heidelandschaften, sandige Altkiefernbestände, lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken m. alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen, Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Parks, Grünanlagen m. altem Baumbestand, Kleingärten, Obstgärten; gehölzreiche Einfamilienhausansiedlungen; Halbhöhlen- u. Freibrüter in Bäumen, ersatzweise auch Gebäudenischen o. Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbrut; Langstreckenzieher. Im UG potentiell geeignete Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Aber bei Kartierung kein Nachweis, deshalb Vorkommen und Konflikte auszuschließen.	2	B	U	Nein/ Nein
Waldlaubsänger/ <i>Phylloscopus sibi- latrix</i>	Ältere Hoch- o. Niederwälder m. geschlossenem Kronendach u. wenig Krautvegetation, tiefsitzende Äste (Singwarten), Naturwälder o. naturnahe Wirtschaftswälder m. Stiel- u. Traubeneiche, Rot- u. Hainbuche, auch Nadelwaldbestände, auch parkartige Habitate in Siedlungen; Neststandort: Boden, unter altem Gras, Wurzeln, Laubstreu, Zwergsträuchern, Rankenpflanzen; Brutzeit: Ende April bis Anfang Juni, 1-2 Jahresbruten. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	V	B	U/G	Nein/ Nein
Grauspecht/ <i>Picus canus</i>	Besiedelt alte, strukturreiche Laub- u. Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder), auch: ausgedehnte Waldbereiche; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder mit hohem Anteil offener Flächen (Lichtungen, Freiflächen). Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG	2	B	S/S	Nein/ Nein
Wasserralle/ <i>Rallus aquaticus</i>	Dichte Ufer- u. Verlandungszonen m. Röhricht- u. Seggenbeständen an Seen u. Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern u. Gräben; Neststandort: gut versteckt in Röhricht- o. dichten Seggenbeständen, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern (Gewässer/Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben). Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG	2	B	U/S	Nein/ Nein
Uferschwalbe/ <i>Riparia riparia</i>	Ursprünglich Bewohner natürlich entstehender Steilwände u. Prallhänge an Flussufern; heute in NRW vor allem in Sand-, Kies o. Lößgruben; benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand o. Lehm; Nesthöhle m. freier An- u. Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden u. Felder nahe den Brutplätzen; Koloniebrüter; Zugvögel/Langstreckenzieher, Überwinterung in Afrika. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	2016: 2	B	U	Nein/ Nein
Schwarzkehl- chen/ <i>Copula</i>	Magere Offenlandbereiche m. kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen u. Gräben,	*	B	G/U+	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
<i>Saxicola rubicola</i>	Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- u. Ruderalflächen; wichtig: höhere Einzelstrukturen als Sitz- u. Singwarte, kurzrasige u. vegetations-arme Flächen zum Nahrungserwerb. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				
Waldschnepfe/ <i>Scolopax rusticola</i>	Ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände in Niederungen u. bis in Hochlagen d. Mittelgebirge, Auwälder, Eichenhainbuchenwälder, teilentwässerte Hochmoore m. Birkenaufwuchs, Laubmischwälder, feuchte Fichtenwälder, Erlenbrüche; bevorzugt mehrstufige Waldbestände m. lückigem Kronenschluss u. strukturreichen Strauch- u. Krautschichten, Waldlichtungen (Wiesen, Moore, Bäche, Waldwege, etc.), Neststandort: Boden m. freier Anflugmöglichkeit, z.B. Waldlichtungen, Wegränder; 1-2 Jahresbruten ab Mitte Mär bis Mitte Aug; dämmerungs- u. nachtaktiv; Kurzstreckenzieher. Im UG keine geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden.	3	B	U/U	Nein/ Nein
Turteltaube/ <i>Streptopelia turtur</i>	Ursprünglich: Steppen- u. Waldsteppen; heute: offene bis halboffene Parklandschaften m. Wechsel aus Agrarflächen u. Gehölzen; Brutplätze: Feldgehölze, baumreiche Hecken u. Gebüsche, an gebüschreichen Waldrändern o. in lichten Laub- u. Mischwäldern, Siedlungsbereich selten (verwilderte Gärten, große Obstgärten, Parkanlagen, Friedhöfe); Nahrungshabitate: Ackerflächen, Grünlandflächen u. schütter bewachsene Ackerbrachen; Neststandort: Sträucher o. Bäume (in 1-5 m Höhe). Im UG keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate vorhanden	1	B	S/S	Nein/ Nein
Waldkauz/ <i>Strix aluco</i>	Reich strukturierte Kulturlandschaften m. gutem Nahrungsangebot; lichte u. lückige Altholzbestände in Laub- u. Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten o. Friedhöfen, m. gutem Höhlenangebot; Nistplatz: Baumhöhlen, auch Nisthilfen, Dachböden u. Kirchtürme; sehr reviertreu. Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Kein Nachweis bei Kartierung.	*	B	G	Nein/ Nein
Star/ <i>Sturnus vulgaris</i>	Besiedelt bevorzugt Auenwälder, lockere Weidenbestände in Röhrichten, Randlagen von Wäldern, z.T. auch in Wäldern in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Allen an Feld- u. Grünlandflächen, Parks, Gärten, baumreiche Stadtbereiche; Höhlenbrüter (Astlöcher, Spechthöhlen, Nistkästen, Mauerspalten, Gebäudenischen, unter Dachziegeln), mitunter Koloniebrüter. Brutzeit (März-) April bis Ende Mai (Juni) bzw. August (Zweitbruten). Nachweis ein Brutrevier mit Brutverdacht im Geltungsbereich (Waldgrundstück. Geeigneten Nahrungs- und Bruthabitate (Höhlen in den vorhandenen Bäumen) vorhanden.	3	B		Ja/ Ja
Zwergtaucher/	Stehende Gewässer m. dichter Verlandungs- bzw.	*	B	G/G	Nein/

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Schwimblattvegetation, kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- u. Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer m. geringer Fließgeschwindigkeit. Keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im UG				Nein
Schleiereule/ <i>Tyto alba</i>	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, mit Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern u. Kleinstädten; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche v. Wegen, Straßen, Gräben u. Brachen; Nistplatz/ Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, m. freiem An- u. Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Im UG keine geeigneten Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden.	*S	B	G	Nein/ Nein
Reptilien					
Zauneidechse/ <i>Lacerta agilis</i>	Reich strukturierte, offene Lebensräume (kleinräumiges Mosaik vegetationsfreier u. grasiger Flächen, Gehölze, verbuschte Bereiche u. krautige Hochstaudenfluren), ausgedehnte Binnendünen- u. Uferbereiche entlang v. Flüssen, Heidegebiete, Halbtrocken- u. Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine u. Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- u. Kiesgruben o. Industriebrachen; Brutplatz: Standorte m. lockeren, sandigen Substraten u. ausreichender Bodenfeuchte. Keine Nachweise bei Übersichtsbegehungen. Keine geeigneten Ganzjahreslebensräume im UG vorhanden (Vegetationsarme, ungestörte xerotherme Flächen mit grabbaren Böden und angrenzenden Gehölzen).	2	G	G/G	Nein/ Nein
Amphibien					
Gelbbauchunke/ <i>Bombina variegata</i>	Naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- u. Kiesabgrabungen, Steinbrüche, Truppenübungsplätze; Laichgewässer: meist vegetationslose, fischfreie u. von lehmigen Sedimenten getriebte sonnenexponierte Klein- u. Kleinstgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren; oft nur temporär Wasser führend), zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen o. Wildschweinsuhlen; Landlebensraum: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden, Felder. In UG und Umgebung sind keine geeigneten Laichgewässer und Landlebensräume vorhanden.	1S	Art vorh.	S/S	Nein/ Nein
Kreuzkröte/ <i>Bufo calamita</i>	Pionierart offener Auenlandschaften vegetationsarmer, trockenwarmer Standorte m. lockeren, meist sandigen Böden; heute vor allem: Abgrabungsflächen in d. Flussauen (z.B. Braunkohle, Locker- u. Festgesteinabgrabungen); auch: Industriebrachen, Bergehalden, Großbaustellen; Laichgewässer: oft nur temporär wasserführende, vegetationslose, fischfreie, sonnenexponierte Flach- u. Kleingewässer	3	Art vorh.	U/U	Nein/ Nein

deutscher Name/ wissensch. Name	Lebensraumsprüche ¹	RL NRW ²	Status im MTB ³	Erhaltungszu- stand NRW ⁴ ATL /Kon	mögliche Vor- kommen Wirk- raum/ mögliche Kon- flikte?
	(Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heide- weiher). In UG und Umgebung sind keine geeigneten Laichge- wässer und Landlebensräume vorhanden.				
Kammolch/ <i>Triturus cristatus</i>	Typische Offenlandart der Niederungslandschaften v. Fluss- u. Bachauen an offenen Auegewässern (z.B. Alt- armen), auch in Kies-, Sand- u. Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüchen, in Mittelgebirgslagen auch in großen, feuchtwarmen Waldbereichen m. vegeta- tionsreichen Stillgewässern, auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern; meist ausgeprägte Ufer- u. Unterwasservegetation, geringe Beschattung, i. d. Regel fischfrei; Landlebensraum: feuchte Laub- u. Mischwälder, Gebüsche, Hecken u. Gärten nahe d. Laichgewässer. Im UG und Umfeld sind keine geeigneten Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten vorhanden.	3	Vorh.	G	Nein/ Nein
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesen- knopf-Ameisen- bläuling/ <i>Phengaris nausit- hous</i>	Extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- u. Bachtälern; Meidung zu feuchter o. regelmäßig über- fluteter Standorte; in höheren Lagen auch Weg- u. Straßenböschungen, Säume; Voraussetzung: Auftre- ten d. Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officina- lis</i>) als Futter- u. Eiablagepflanze sowie Kolonien v. Knotenameisen (ausschließlich <i>Myrmica rubra</i>) f. Raupen-Aufzucht; Ei-ablage ins Innere d. Blütenköpfe v. <i>Sanguisorba officinalis</i> , anschließend wird d. Larve v. d. Wirtsameisen adoptiert u. lebt räuberisch v. d. Ameisenbrut. Keine Nachweise bei Übersichtsbegehungen und keine Hinweise auf geeigneten Habitate mit Großen Wiesenknopf im UG.	2S	G	S+/U+	Nein/ Nein
Legende:					
Rote Liste NRW (Grüneberg et al. 2016): 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten unzureichend; V= Vorwarnliste; G = Gefähr- dung unbekanntes Ausmaßes, * = nicht gefährdet; ◆= nicht bewertet; S= Einstufung dank Naturschutzmaß- nahmen; X= Dispersalart (Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb NWs, mitunter Einwanderung u. in Einzelfällen auch Vermehrung, ohne heimisch zu werden); M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe, Reg. = Regionalisierte RL f. Niederrh. Bucht (2008)					
Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben					
Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt UG Untersuchungsgebiet					
Quellen:					
¹ WINK et al. (2005), SÜDBECK et al. (2005), DIETZ et al. (2007), Juškaitis (2010), AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011), LANUV (2015), GRÜNEBERG et al. (2013), LBM (2008)					
² LANUV (2011b), LANUV (2014)					
³ LANUV (akt. Abfrage), WINK et al. (2005), GRÜNEBERG et al. (2013)					
⁴ KAISER (2014)					

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 25/1 "Tannenhof", Siegburg-Stallberg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Siegburg Antragstellung (Datum): 13.02.2024

Die Stadt Siegburg führt das B-Plan Nr. 25/1 „Bereich nördlich der Straße Am Tannenhof“ in Siegburg-Stallberg durch .
Wirkfaktoren u.a.: - Verlust nachgewiesener u. potentieller Bruthabitats von Höhlenbrütern, gehölzbrütenden Arten und Fledermäusen durch die Entfernung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben, - Erhöhung der Störungen durch geänderte Beleuchtung und Lärm (s. jeweils Textteil ASP, Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB, 2024).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Turmfalke, Grünspecht, Schwarzspecht, ubiquitäre Allerweltsvogelarten, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (u.a. Fledermausarten)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5109, 5209
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Verlust oder Störung von potentiell genutzten Quartieren des Quartiersverbunds im Geltungsbereich in Bäumen und Gebäuden		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
ASP-V2 Durchführung von Rückbauarbeiten an Gebäuden nach vorheriger Kontrolle vor Abrissbeginn auf einen Besatz von Fledermäusen über eine Kontrollbegehung und Ein- bzw. Ausflugkontrollen oder Rückbau zwischen Mitte Dezember und 28./29. Februar innerhalb der Winterschlafperiode einheimischer Fledermausarten ASP-V3 – Abnahme/ Verschluss der Nistkästen im Falle einer Betroffenheit der Bäume nach Kontrolle auf Besatz und möglichst Wiederanbringung der Nistkästen an Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. ASP-V4 – Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) bei einer Flächeninanspruchnahme oder dem Rückbau zwischen 01. März und 30. September ASP-V5 – Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen ASP-V6 – Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5109, 5209
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Verlust von Bruthöhlen in Bäumen im Falle einer Fällung der Bäume für eine Neubebauung auf dem östlichen Wald-Grundstück (Flurstück 1422).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
ASP-V1 – Notwendige Baumfällungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze. ASP-V6 - Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten ASP-V7 - Absicherung der Fassadenbereiche bei Neubebauung gegen Vogelschlag CEF-1 – Installation von 3 Starenkästen bei der Fällung von Höhlenbäumen auf dem östlichen Wald-grundstück. Flurstück Nr. 1422 für eine Neubebauung		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Ubiquitäre Baum- und Gebüschbrütende Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 5109, 5209
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Verlust von Bäumen und Gehölzen als Niststätten und Nahrungshabitaten Störung von aktiven Bruten in vorhandenen Nistkästen Störung von Baum- und Gebüschbrütern im UG		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
ASP-V1 – Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze. ASP-V3 – Abnahme/ Verschluss der Nistkästen im Falle einer Betroffenheit der Bäume nach Kontrolle auf Besatz und möglichst Wiederanbringung der Nistkästen an Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar. ASP-V5 – Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen ASP-V6 – Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten ASP-V7 – Absicherung der Fassadenbereiche bei Neubebauung gegen Vogelschlag		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein